

Zehnte Sitzung – Dixième séance**Montag, 4. Oktober 1976, Nachmittag****Lundi 4 octobre 1976, après-midi**

15.30 h

Vorsitz – Présidence: Herr Etter

76.068

**Volksabstimmung vom 13. Juni 1976. Erwahrung
Votation populaire du 13 juin 1976. Résultat**Bericht des Bundesrates und Beschlussentwurf
vom 17. August 1976 (BBl II, 1562)Rapport du Conseil fédéral et projet d'arrêté du 17 août 1976
(FF II, 1522)*Antrag der Kommission*

Eintreten

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles

Herr **Schär** unterbreitet namens der Kommission folgenden schriftlichen Bericht:

Die Neukonzeption der Arbeitslosenversicherung ist in der Volksabstimmung vom 13. Juni 1976 vom Volk mit 866 211 gegen 402 550 Stimmen und von 18 ½ Ständen angenommen worden; ein Kanton hat die Vorlage abgelehnt.

Max Zürcher aus Speicher AR reichte am 13. Juni Beschwerde ein, weil er das Abstimmungsmaterial erst drei Wochen vor der Abstimmung erhalten hatte, obwohl Artikel 9 Absatz 2 des Abstimmungsgesetzes eine vierwöchige Frist vorschreibt. Da die um einige Tage verspätete Zustellung der Unterlagen wohl kaum das Abstimmungsergebnis in der Gemeinde und schon gar nicht dasjenige auf eidgenössischer Ebene beeinflusste, kann von einer Ungültigerklärung der Abstimmung keine Rede sein. Der Gemeinderat von Speicher hat aber tatsächlich gegen Artikel 9 des Abstimmungsgesetzes verstossen. Der Bundesrat, der die Ergebnisse der Abstimmungen über das Raumplanungsgesetz und den IDA-Kredit erwahrt hat, lud ihn deshalb ein, sich in Zukunft an die erwähnte Vorschrift zu halten. Weitere Schritte der Bundesversammlung sind nicht mehr nötig. Die Kommission beantragt dem Rat einstimmig, die Ergebnisse dieser Abstimmung durch die Annahme des vorgelegten Bundesbeschlusses zu erwahren und der Beschwerde von Max Zürcher keine weitere Folge zu geben.

Präsident: Die einstimmige Kommission beantragt, die Ergebnisse dieser Abstimmung durch die Annahme des vorgelegten Beschlussentwurfes zu erwahren und der Beschwerde von Max Zürcher keine weitere Folge zu geben. Das Eintreten auf diese Vorlage ist obligatorisch.

Titel und Ingress*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 1 und 2***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 1 et 2*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*Für Annahme des Beschlussentwurfes 111 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Präsident: Damit haben Sie auch beschlossen, der Beschwerde keine weitere Folge zu geben.

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

76.060

**Ziviler Ersatzdienst (BV Art. 18)
Service civil de remplacement (cst. art. 18)***Fortsetzung – Suite*

Siehe Seite 1099 hiervor — Voir page 1099 ci-devant

Präsident: Zum Eintreten sind immer noch 13 Redner eingeschrieben. Ich nehme an, Sie seien auch der Meinung, dass dieser Segen nun aufhören sollte. Deshalb beantrage ich Ihnen, die Rednerliste zu schliessen. (Zustimmung -- Adhésion)

Frau Morf: Einige Bemerkungen begrifflich-grammatisch, sozialer ethischer und realistischer Natur zur Metamorphose der Münchensteiner Initiative zur Botschaft des Bundesrates. Der entscheidende Punkt der Münchensteiner Initiative betraf die Frage, was unter «Gewissen» zu verstehen sei. Man kann das von der Sprache und von der Sozialethik her beantworten, nämlich: Das Gewissen ist jene Instanz, die sich im Menschen ultimativ und kategorisch bemerkbar macht.

Im Gegensatz zu dem, was von einigen Vorrednern letzte Woche erklärt wurde, behaupte ich nochmals: Diese Instanz ist nicht teilbar. Es kann nicht ein grünes und gelbes Gewissen und neben diesen beiden noch ein blaues Gewissen geben, das dann aber noch nicht als Gewissen akzeptiert wird. Es gibt *ein* Gewissen, oder keines. Nicht aber in der Botschaft des Bundesrates. Diese Botschaft will uns weismachen, dass je nach dem Grund, den der Wissensinhaber angibt, ein Gewissen da sei oder auch nicht. Es wird uns weismacht, dass es einen bestimmten Grund geben müsse für ein Gewissen. Ueber die Zulassung dieses Grundes haben andere Leute zu entscheiden.

Das ist aber gerade der springende Punkt: Das Gewissen kann sich ohne Rücksicht auf Gründe in einem Menschen ultimativ und kategorisch bemerkbar machen; etwas überspitzt formuliert: Gewissen ist grundlos. Es gehört nämlich gerade zum Gewissen, dass es sich ohne Abwägen von Gründen und Folgen am Charakter des «du sollst!» oder «du sollst nicht!» orientiert. Das Gewissen gehört in die Kategorie jener ethischen Begriffe, die ohne Rücksicht auf Gründe und Folgen einen unbedingten Soll-Charakter haben.

Eine Regierung kann Gesetzesvorlagen unterbreiten und Verordnungen abändern; aber eine Regierung kann nicht willkürlich die Grammatik abändern. Wenn man Gewissen

sagt, spricht man eben von einer begrifflich-grammatikalischen Vorschrift für das Gewissen, und diese begrifflich-grammatikalische Vorschrift kann keine Regierung und kein Parlament abändern. Ich will nicht so weit gehen, zu behaupten, ein solches Vorhaben wäre verfassungswidrig; aber man kann feststellen, dass in der Botschaft andere Begriffe verwendet oder sogar Begriffe darin verfälscht wurden. Deshalb mein Vorwurf: Wenn man im Initiativtext den Begriff des Gewissens als einen Hauptbegriff findet, darf man ihn nicht im Handumdrehen in der Botschaft uminterpretieren, wenn es einem so besser in den Kram passt. Wenn wir vom Sinn des Hauptbegriffes des Initiativtextes ausgehen, müssen wir den Begriff des Gewissens so interpretieren, wie das die Sprache und nicht wie es die Vernehmlassung der Offiziersgesellschaft vorschreibt. Wir dürfen diesen Begriff nicht in Zusammenhänge einordnen, die gegen die Struktur der Sprache verstossen und die bewusst einen sehr hohen Nebelkoeffizienten auslösen. Indem man im neuen Verfassungsartikel religiöse und ethische Gründe als massgebend anführt und auf diese Weise andere ausschliesst, verstösst man gegen den Begriff «Gewissen», wie er im Initiativtext festgelegt ist und wo nichts über religiöse und ethische Gründe gesagt wird.

Natürlich weiss ich, was den Bundesrat bewogen haben könnte, seine Formulierung so zu wählen. Entweder will er nicht, dass politische, weltanschauliche Argumentation mit Einweisung in einen Zivildienst «belohnt» werden kann; oder er hat Angst, dass die Vorlage vom Volk verworfen werden könnte, wenn die Verweigerung dieser Gründe darin nicht ausdrücklich enthalten ist. Dennoch: Der Gesetzgeber – also wir – darf nicht aus taktischen Gründen den Wortsinn eines Begriffes und damit den Hauptbegriff eines Initiativtextes nach Belieben zurechtbiegen. Wir müssten schon den Mut haben, das Ganze abzulehnen. Wenn schon, denn schon; und ehrlich währt am längsten, wie Kollege Gerwig am Donnerstag angetönt hat.

Noch besser aber wäre es, der Gesetzgeber – also wir – könnte auf die Vorarbeiten der Expertenkommission zurückgreifen. Dann würde es sinngemäss heissen: Wem sein Gewissen die militärische Erfüllung seiner Dienstpflicht untersagt, der leistet einen gleichwertigen Zivildienst (oder einen zivilen Ersatzdienst). – Mit den Zusätzen der Kollegen Condrau und Dürrenmatt, die Gewaltlosigkeit betreffend, wäre ich selbstverständlich einverstanden. Damit hätten wir zum ungeteilten Gewissen zurückgefunden, das nicht grün, gelb oder blau zu sein hat, sondern einfach Gewissen ist.

Aber diese Definition des Gewissens, wie es in der heutigen Sozialethik begriffen wird, hätte Konsequenzen auf das für die Gewissensprüfung vorgeschlagene Verfahren. Damit komme ich zum Schluss meiner Bemerkungen, die in letzter Minute noch Ihren realistischen Sinn ansprechen sollen. Diese Gewissensprüfung, wie sie nach Bundesrat – in Anlehnung an das Militärstrafgesetz – auch für die Behandlung der Militärdienstverweigerer angewendet werden soll, diese Gewissensprüfung geht von der Teilbarkeit des Gewissens aus. Obwohl klare Richtlinien für die Trennung des Gewissens in politische, ethische und religiöse Motive, sowie die Anerkennung der sogenannten schweren Gewissensnot fehlen, wird im Bericht von einer langjährigen Praxis der Militärgerichte gesprochen. Die unterschiedliche Strafzumessung für gleiche Motive, sei es nun der Militärjustiz oder sei es einer zivilen, und die eindeutige Tendenz zur Bestrafung des rational-praktisch argumentierenden Militärdienstverweigerers lassen eher eine Praxis der unnötigen politischen Repression, eines langfristig für uns alle schädlichen Verfahrens als die eines gerechten Verfahrens vermuten. Mit der fragwürdigen Teilbarkeit des Gewissens ist doch auch das fragwürdige Verfahren abzulehnen, das hier institutionalisiert werden soll. Der Unteilbarkeit des Gewissens kann nämlich nur ein Verfahren für die Zuweisung zum Zivildienst gerecht werden. Dieses Verfahren ist der Tatbeweis – die Einwilligung, die Verpflichtung des Militärdienstverweigerers, einen länger als

der Militärdienst dauernden Zivildienst mit strenger, aber sinnvoller Arbeit zu leisten. Allein die längere Dauer des Dienstes würde die Drückeberger ja von jenen scheiden, die sich aufrichtig auf ihr Gewissen berufen. Man könnte so verhindern, dass der Staat zum Gewissensinquisitor wird. Die Unteilbarkeit des Gewissens und der Tatbeweis, das sind die zwei Hürden, die wir zu nehmen hätten, die eine jetzt, die andere bei der Arbeit am Gesetz. Diese Hürden nimmt nur, wer überhaupt gewillt ist, zu einem Ziel in dieser ganzen Zivildienstfrage zu gelangen. Manche in diesem Rat wollen ja offenbar von diesem Ziel gar nichts wissen. Dieses Ziel, wie ich es sehe, liegt darin, dass Problem einer kleinen Minderheit von Schweizern zu lösen, Leuten, die nicht Militärdienst leisten wollen oder können. Manche sagen, Militärdienstverweigerer seien Drückeberger. Andere sagen, Militärdienstverweigerer seien besonders sensible Menschen mit Idealen. Andere sagen noch anderes. Aber ob es nun Drückeberger oder Idealisten sind – wie lösen wir denn ihr und damit auch unser Problem? Lösen wir es, indem wir sie ins Gefängnis verlocken und sie fertigmachen, bis sie sich mit unserer Gesellschaft verfeinden? Oder lösen wir es, indem wir ihnen aus toleranter Grundhaltung und mit realisiertem Sinn einen echten Zivildienst ermöglichen? Bei der Einführung eines echten Zivildienstes gäbe sich der Drückeberger zu erkennen. Die Leute aber, die aus ihrem Gewissen heraus handeln, würden jenen Einsatz für unser Land leisten, den sie leisten wollen und können und der uns allen, auf andere Art, auf anderer Ebene, genauso zugut käme wie die Leistung jener, die ihren Militärdienst absolvieren und damit die Landesverteidigung im traditionellen Sinne betreiben.

M. Junod: On ne saurait faire le reproche au Conseil fédéral de présenter aujourd'hui une proposition qui ne soit pas dans la ligne de nos débats de 1973. A l'époque, j'étais pourtant de ceux qui, avec M. Peyrot, avaient demandé le rejet de l'initiative par le Parlement pour qu'elle soit soumise au peuple telle quelle. Les Conseils en ont décidé autrement. Passée la première phase, la plus facile, celle de l'approbation de l'initiative, nous sommes aujourd'hui bon gré mal gré tenus de passer à la deuxième, la plus difficile, celle de l'élaboration d'un texte constitutionnel allant dans le sens de l'initiative. Or, à lire le message du Conseil fédéral, à lire l'abondante littérature sur ce thème, à vous entendre dans cet hémicycle, je me demande si l'on ne confond pas le but avec les moyens.

On discute beaucoup au sujet du service civil dit de remplacement, de ses conditions, de son organisation. Mais, est-on sûr que ce service civil tel que le préconisent la commission et le Conseil fédéral soit, sinon la solution, du moins une solution satisfaisante apportée au problème des objecteurs de conscience? Je me permets d'en douter. Je suis même convaincu que le service civil tel qu'on peut le concevoir dans notre pays, dans les conditions très particulières de notre pays, ne constitue pas une solution acceptable. C'est tout au plus un alibi pour ceux qui veulent se donner bonne conscience.

Pour qu'il ce service civil sera-t-il mis sur pied? Sans doute pas pour les «politiques» et cela pour les raisons invoquées par le Conseil fédéral dans son message et que je partage. Sans doute pas non plus pour les réfractaires qui n'admettent aucune forme d'autorité. Ce n'est donc qu'une minorité, et une infime minorité, qui pourrait être prise en considération pour l'accomplissement d'un service civil du type de celui qui est prévu. Est-ce à dire que nous ne devons rien entreprendre en faveur des objecteurs aux prises avec un grave conflit de conscience? Certes non! Il me paraît nécessaire d'étudier les voies et moyens qui seraient de nature à surmonter ces difficultés. Et cela sans créer de service civil dit de remplacement et sans envoyer non plus tous les objecteurs en prison.

Notre collègue M. Bonnard a esquissé jeudi une solution qui consiste à différer la décision en ce qui concerne les

jeunes objecteurs. J'y souscris volontiers pour ma part: c'est une mesure utile, mais non encore suffisante. On doit envisager une solution qui, encore une fois, sans introduire le service civil, décriminalise l'objection de conscience, c'est-à-dire que l'on cesse d'en faire une infraction pénale réprimée par une peine privative de liberté, dans les cas où l'existence d'un véritable conflit de conscience serait établi.

Cette proposition n'est pas facilement réalisable, me dirait-on. Je prétends qu'elle peut être mise sur pied avec moins de difficultés qu'un service civil de remplacement. Pour son exécution, l'on peut se référer aux propositions que le Conseil fédéral entend appliquer pour déterminer l'admission dans ce service de remplacement. Les commissions chargées de cette mission devraient se démarquer des tribunaux militaires. En effet, les tribunaux militaires ne se justifient pleinement que lorsqu'il s'agit de connaître des infractions de soldats qui acceptent en principe la règle du jeu. Il faut en revanche leur enlever toute compétence en matière de refus de servir, c'est-à-dire pour juger ceux qui ne se soumettent pas en principe à la règle du jeu.

Concrètement, il s'agirait d'élargir la notion d'inaptitude au service militaire telle qu'elle est définie par la loi sur l'organisation militaire. L'objecteur qui serait déclaré inapte ne serait pas condamné. Il ne s'agirait en aucune manière de porter un jugement de valeur sur ses qualités de citoyen, mais bien plutôt de constater que le grave conflit de conscience qui le hante n'est pas compatible avec son incorporation dans l'armée. Les conditions posées à ce type d'exemption doivent permettre d'éviter des abus éventuels.

En conclusion, je suis convaincu que des solutions peuvent et doivent être trouvées sans nécessairement modifier la constitution. Par conséquent, je m'opposerai à l'inscription d'un service civil de remplacement dans la constitution fédérale. Sans me faire d'illusion sur l'écho qui sera réservé à ma proposition dans cette salle, je la crois digne de quelque intérêt dans la mesure où l'on peut prévoir que le peuple et les cantons rejeteront la modification proposée de l'article 18 de la constitution fédérale.

Nef: Artikel 18 der Bundesverfassung verankert für jeden wehrfähigen Schweizer Bürger die Pflicht, für sein Land und Volk in letzter Konsequenz mit dem Leben einzustehen. Aus diesem klaren Grundsatz heraus entwickelte sich die für die Schweiz typische Milizarmee. Die tiefe Verwurzelung der Milizarmee in unserem Volk trug nicht wenig dazu bei, zwei Weltkriege mit ungebrochenem Wehrwillen heil zu überstehen. Mit der Münchensteiner Initiative, die meiner Ansicht nach weitgehend eine Wohlstanderscheinung darstellt, wurde für Militärdienstverweigerer aus religiös-ethischen Gründen eine Regelung angestrebt, die einen zivilen Ersatzdienst anstelle des Militärdienstes vorsieht. Der Verlauf der Debatte hat aber gezeigt, dass eine Beschränkung auf religiös-ethisch motivierte Dienstverweigerer in der Praxis nicht gewährleistet sein wird. Politische und andere Gewissensgründe werden auf dieselbe Stufe gestellt. Das Gewissen sei unteilbar, wird da argumentiert, und liberale Kollegen bekommen hohes Lob, dass sie dieser Argumentation so viel Verständnis entgegenbringen!

Zwei Gründe veranlassen mich, eindeutig gegen eine veränderte Bundesverfassung Artikel 18 Stellung zu beziehen.

Erstens: Ich habe die Überzeugung gewonnen, dass mit dem in Beratung stehenden Verfassungsartikel schliesslich Hintertüren und Schleusen geöffnet werden, die einen der wichtigsten, im Volke verständlichsten tragenden Pfeiler unseres Staatswesens unterhöhlen. Unsere Milizarmee braucht nämlich nicht nur Dienstwillige, sondern gerade auch kritische und unbequeme Soldaten in ihren Reihen. Werden Hintertüren und Schleusen geöffnet, so kommen wir zu einer Armee, die uns ganz neue Probleme

stellen wird. Was aber entscheidend ist: die totale Integration, das Verständnis, der Zusammenhang zwischen Volk und Armee wäre in Zukunft nicht mehr gewährleistet.

Zweitens: Die grosse Mehrheit der wehrfähigen Schweizer stellt sich pflichtbewusst positiv zur Landesverteidigung. Sie tut dies auch in letzter Konsequenz der Anwendung von Gewalt und des Einsatzes des Lebens. Alle diese Mitbürger haben auch ein Gewissen, und manchem fiel es nicht leicht, zu diesem Entschluss sich durchzuringen. Dieser Entschluss hat Vorrang vor allen Abweichungen, welche letzten Endes das Ganze, unsern Staat Schweiz in Frage stellen. Wohin werden wir kommen, wenn wir jeder Minderheitsauffassung mit der Verwässerung harter, aber notwendiger Verfassungsgrundsätze begegnen? Den Staat und den Frieden in diesem Staat können wir am ehesten erhalten mit einer gut ausgerüsteten, vom Wehrwillen des ganzen Volkes getragenen Milizarmee. Ich lehne deshalb jede Verwässerung und damit auch einen Absatz 5 in Artikel 18 generell ab.

M. Morel: Après avoir entendu plusieurs officiers supérieurs vous dire leurs réserves à l'égard du service civil, vous permettrez sans doute à un modeste capitaine de vous expliquer pourquoi il est un adepte convaincu du service civil. Et tout d'abord je voudrais vous rendre attentifs à un aspect du problème qui n'a pas été évoqué souvent au cours de ce débat. Le nombre des objecteurs de conscience a passé de 77 en 1965 à 520 en 1975. Le moins que l'on puisse dire c'est que, dans le cas particulier de l'objection de conscience, la répression ne résout rien; au contraire, alors que l'un des buts de la répression est de prévenir les délits, il semble qu'en matière d'objection, elle aboutisse plutôt à les multiplier. Chaque peine d'emprisonnement qu'un tribunal militaire inflige semble gagner un ou plusieurs adeptes nouveaux à la cause du refus de servir.

Dès lors, je me suis réjoui à la pensée que le Conseil fédéral était décidé à résoudre enfin ce vrai problème. Hélas! il a fallu bien vite déchanter. Ce n'est pas avec son projet qu'il y parviendra. Sur les 520 condamnations qui ont été prononcées en 1975, 227 seulement l'ont été pour des motifs religieux ou éthiques. La simple arithmétique m'amène à constater que le Conseil fédéral ne nous propose en réalité qu'une demi-mesure. Si nous suivons cette voie, la montagne, hélas, risque bien d'accoucher d'une souris.

Cet échec prévisible est dû au fait que le projet du Conseil fédéral trace une ligne de démarcation entre l'objection pour des motifs religieux et moraux d'une part, et pour des raisons politiques, d'autre part. Cette façon de couper la conscience en tranches est pour le moins discutable. Elle est tout de même un peu dégradante pour la politique qui ne semble pas être considérée comme une question de conscience. Mais cette conception sera surtout une source de contestation. Le Conseil fédéral le reconnaît lui-même dans le message, à la page 14 de la version de langue française, je cite: «En de nombreuses occasions, des actes politiques se réclament de l'éthique.» M. le président de la Confédération, pour sa part, nous a confirmé dans le cadre de la commission parlementaire que certains cas d'objection de caractère politique pourront entrer dans la catégorie de l'objection pour des raisons «morales». Il saute aux yeux que la frontière entre les deux groupes sera des plus confuses et sans cesse contestée.

Dès lors, et dans la mesure où nous sommes sincèrement désireux de résoudre ce vrai problème, je pense qu'il faut l'envisager de manière différente. A mon sens, la ligne de démarcation, car il faut bien qu'il y en ait une, devrait être tracée entre les objecteurs qui acceptent d'accomplir un service civil en lieu et place du service militaire, et ceux qui refusent toute forme de service à leur pays. J'estime que l'on peut servir son pays tout en refusant de porter les armes. En revanche, celui qui refuse à son pays toute

espèce de service personnel en contrepartie des avantages qu'il en retire, mérite d'être l'objet de sanctions. Il n'y a pas de raison d'épargner les réfractaires absolus.

Cette solution aurait au moins la netteté et la logique pour elle. Elle permettrait de trouver une solution à la plupart des cas d'objection, car il faut bien reconnaître que les réfractaires absolus sont relativement peu nombreux.

C'est pour cette raison que je vous recommande, avec le groupe socialiste, d'appuyer la proposition de la minorité I, qui est en fait celle de la commission d'experts présidée par notre collègue Dürrenmatt. Cette proposition invoque – je le répète – les motifs de conscience sans les préciser.

Je tiens à dire également qu'il me semble tout de même un peu abusif de prétendre que la seule vraie façon de servir son pays consiste à effectuer un service militaire. Contrairement aux fanatiques de l'objection de conscience, j'estime que l'on peut servir la paix en accomplissant un service militaire. Mais, contrairement aux fanatiques de l'armée, j'estime que l'on peut servir son pays tout en refusant de porter des armes pour des motifs profonds de conscience.

Tout en reconnaissant le principe de l'obligation du service militaire et celui qui consiste, pour les objecteurs, à faire la preuve de leur sincérité, je reconnais toutefois aux objecteurs sincères le droit d'effectuer un service civil, que leurs motifs soient de nature religieuse, morale ou politique.

Aussi bien en temps de paix qu'en temps de guerre, le service peut et doit être utile au pays. Quant à son prix, eh bien, il me semble que c'est le prix qu'il faut payer pour que la liberté de conscience ne soit pas un vain mot dans notre démocratie. Il me paraît abusif enfin, d'assimiler les adeptes du service civil à des citoyens de deuxième ou de troisième ordre, à des fainéants qui refusent de faire un effort pour leur pays. Le service civil n'est pas forcément moins astreignant que le service militaire.

En résumé, je répéterai qu'à mon sens, la meilleure façon de résoudre le vrai problème de l'objection de conscience consiste à tracer une ligne de démarcation entre les objecteurs qui sont désireux d'effectuer un service civil, et ceux qui refusent tout service à leur pays. (Et non pas entre les objecteurs pour des motifs religieux ou moraux d'une part, et politiques d'autre part.) Nous devons avoir le courage, me semble-t-il, de faire ce pas. Alors seulement une solution au problème des objecteurs sera proche, et nous pourrions avoir la conscience tout à fait tranquille.

Oehen: Die bisherige Debatte hinterliess, für mich wenigstens, einen recht zwiespältigen Eindruck und wirkt als Abbild der unsicheren Geisteshaltung der intellektuellen Gesellschaftsschicht im Spannungsfeld Individuum/Gemeinschaft. Wir hörten sehr viel von der Schutzwürdigkeit des Individuums und seines Gewissens und den Pflichten der Gemeinschaft gegenüber eben diesem Individuum.

Die geistreichen Formulierungen zum Thema Gewissen vermögen jedoch nicht über die Tatsache hinwegzutäuschen, dass die Fragenkreise Zivildienst/Wehrdienst, absolute Pflicht oder teilweise Wahl, Ausnahmen usw. letztlich rein pragmatisch vom Volk entschieden und auf einen einfachen Nenner zurückgeführt werden. Dabei wird die Frage heissen: Brauchen wir zu unserer Selbstbehauptung eine Milizarmee mit allgemeiner Dienstpflicht, oder brauchen wir sie nicht? Das heisst, dass dann schliesslich doch das Bedürfnis der Gemeinschaft, sei es echt oder vermeintlich, darüber entscheiden wird, was in Zukunft als Forderung an den Einzelnen auf diesem Gebiet Geltung haben wird.

Wir konnten leider nur wenige Überlegungen hören zur Tatsache, dass die Gemeinschaft, die dem Einzelnen Schutz bieten soll, schliesslich aus lauter Einzelpersönlichkeiten zusammengesetzt ist, dass diese Gemeinschaft ihrerseits klare Forderungen an den Einzelnen stellen und durchsetzen können muss, soll sie ihre Schutzfunktion ausüben können, dass eine Harmonie bestehen muss zwi-

schen Individuum und Gemeinschaft, die durch die demokratisch festgelegten Leistungen an die Gemeinschaft und von derselben erbracht werden müssen. Wer dies nicht will, hat letztlich auch kein Recht auf den Schutz der Gemeinschaft. Es gibt eben auch auf diesem Gebiet zwischenmenschlicher Beziehungen letztlich keine Einbahnstrasse; merkwürdigerweise gibt es aber viele, die gerade hier plötzlich das Individuum sehr in den Vordergrund stellen, die sonst eher die Interessen der Gemeinschaft verteidigen.

Die Nationale Aktion, in deren Namen ich hier spreche, beurteilt die militärische Landesverteidigung als wesentlichen Bestandteil der Massnahmen zur Sicherung des Ueberlebens und der Unabhängigkeit des Schweizervolkes. Dabei benötigen wir nach unserer Auffassung ein möglichst grosses und schlagkräftiges Heer, um die verschiedenen Aufgaben gemäss der von uns allen genehmigten Sicherheitspolitik und im Falle einer militärischen Kampfführung erfüllen zu können. Wir erachten im Rahmen dieser Zielsetzungen die allgemeine Wehrpflicht als sehr wesentliches Element zur Sicherstellung eines personell starken Infanterieheeres, um gewisse materielle Schwächen mildern zu können. Wir lehnen deshalb vorerst einmal jeglichen Einbruch in die allgemeine Wehrpflicht ab. Da auch beim modernst ausgerüsteten Heer der Kampfwille und das Können des Soldaten für den Erfolg im Kampfe entscheidend ist, übersehen wir aber die Bedeutung der psychischen Bereitschaft des Soldaten zum Kampfe keineswegs. Aus diesem Grunde reichten wir auch die Motion zum Ausbau der Dienststelle «Heer und Haus» ein, die von Ihnen letzte Woche als Postulat überwiesen wurde. Seit Jahren wiesen wir aber auch auf die Notwendigkeit hin, den Ursachen für eine armeefeindliche Stimmung in gewissen Kreisen nachzugehen und entsprechende Gegenmassnahmen zu treffen. Dabei ist es wichtig, die Auswirkungen des Kampfes im Rahmen der sogenannten «friedlichen Koexistenz» nicht zu übersehen. Gewisse Schwierigkeiten der letzten Jahre und vielleicht auch die Münchensteiner Initiative sind unseres Erachtens mindestens z.T. das Ergebnis dieser Kampfführung. Diese Kampfform erklärt wohl auch die z.T. recht überraschenden Ausführungen von Herrn Kollege Forel. Die Einsicht, dass gegnerische Institutionen leichter von innen her auszuhöhlen als durch den Kampf von aussen zu überwinden sind, ist ein Bestandteil der Kampfform der «friedlichen Koexistenz». Die sicher gutgläubigen und wohlmeinenden Lehrer von Münchenstein mögen z.T. das Opfer der geistigen Verwirrung geworden sein. Dementsprechend wäre es völlig falsch, mit der Formulierung des Verfassungsartikels dem dargelegten Trend nachzugeben. Jedes Nachgeben würde als Schwäche gedeutet und zweifellos schon für die Gesetzgebung neue Forderungen auslösen. Die schweizerische Armee mit ihrer unzweifelhaft defensiven Zielsetzung und als Instrument einer demokratischen Gesellschaft kann wirklich nur in Ausnahmefällen zu einem Gewissenskonflikt führen, der als Hindernis zur Erfüllung der Dienstpflicht wenigstens in den Luftschutztruppen oder im Sanitätsdienst anerkannt werden könnte.

Wir sind also der Ansicht, dass als massgebendes Kriterium für den Zivildienst nur das im religiösen Glauben begründete Unvermögen des Einzelnen, in einem Verteidigungskrieg als Soldat Gewalt anzuwenden oder indirekte Gewaltanwendung zu unterstützen, sein kann. In unserer Stellungnahme zum Bericht der Expertenkommission des EMD zur Münchensteiner Zivildienstinitiative erklärten wir, dass am Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht unabdingbar festzuhalten sei, dass der zivile Ersatzdienst im Rahmen der Gesamtverteidigung zu leisten ist, dass politische Gründe, aber auch politisch motivierte Gewissensgründe als Argument für die Zuteilung zum zivilen Ersatzdienst nicht zu akzeptieren seien.

Auf dieser Grundlage ist nun der Verfassungsartikel zu formulieren. Die Auswahl an Formulierungen ist angesichts von drei Kommissionsminderheits- und einem Einzelan-

trag, der heute noch besteht, noch immer reichlich. Angesichts der verwirrenden Begriffsdefinitionen um das Gewissen scheint uns eine Präzisierung, d. h. die Erwähnung von «religiös», unumgänglich zu sein. Ebenso ist festzuhalten, dass der Dienst im Rahmen der Gesamtverteidigung, also gleichwertig dem militärischen Dienst geleistet werden muss. Dieser Sicht entspricht nach den Abänderungen der verschiedenen Einzelanträge jetzt nur noch der Antrag des Bundesrates. Der Antrag der Minderheit III ist abzulehnen, weil eine längere totale Dienstzeit verlangt wird. Uns scheint, dass die Anerkennung religiös motivierter Gewissensnot nicht mit einer Diskriminierung verbunden werden darf.

Wir ersuchen Sie deshalb mit der Mehrheit der Kommission, dem Bundesrat zuzustimmen.

Noch ein Wort zum Antrag Bommer: Nach unserer Ansicht wird der Titel, wie ihn Herr Bommer vorschlägt, unseren Bemühungen nicht gerecht. Wem wir echte, religiös motivierte Gewissensnot zubilligen, den wollen und sollen wir nicht weiterhin als Dienstverweigerer abqualifizieren. Für diese soll der zivile Ersatzdienst als gleichwertige Möglichkeit geschaffen werden. Für effektive Dienstverweigerer, die sich über unsere Gesetze hinwegsetzen, solle es unseres Erachtens keinen Zivildienst, sondern wie bis anhin eine klare und harte Bestrafung geben. Deshalb bitten wir Sie, den Antrag Bommer abzulehnen.

M. Grobet: Lorsque le Conseil fédéral, puis les Chambres fédérales, ont recommandé l'acceptation de l'initiative de Münchenstein, certains s'étaient réjouis, pensant qu'une solution honorable allait enfin être trouvée au douloureux problème de l'objection de conscience. Douloureux, parce qu'il est fondamentalement choquant qu'une personne puisse être emprisonnée pour ses idées, pour ses convictions, car c'est encore là le régime applicable aujourd'hui dans notre pays, qui se prétend démocratique.

Le 15 décembre 1975, la *Tribune de Genève* a publié un article sur le sort d'un objecteur de conscience qui s'est pendu dans sa cellule à Bellechasse. Voilà un drame humain qui, aujourd'hui, doit nous faire réfléchir sur le sort qui est réservé aux objecteurs de conscience dans notre pays.

Hélas, aujourd'hui, il faut déchanter, à la lecture du message du Conseil fédéral concernant l'introduction du service civil de remplacement. Non seulement, on ressent à la lecture du message, une attitude peu réceptive, pour ne pas dire négative, à l'égard des objecteurs de conscience, mais encore il ressort clairement une volonté d'essayer de limiter au maximum les possibilités d'accéder au service de remplacement et on peut dire d'ores et déjà que la solution proposée ne résoudra pas le problème de l'objection de conscience. A vrai dire, la seule solution serait de laisser le libre choix aux citoyens d'opter entre le service civil et le service militaire. Cette solution qui, il faut le reconnaître, n'est pas préconisée par l'initiative de Münchenstein, est résolument écartée par le Conseil fédéral. Et pourtant, pourquoi n'admettrions-nous pas ce libre choix, pourquoi un service civil ne serait-il pas aussi valable qu'un service militaire? J'estime, comme cela a été dit tout à l'heure par mon collègue Morel, qu'un citoyen peut apporter à la collectivité une contribution aussi positive par un service civil que par le service militaire. Mais notre société est une société souvent intolérante. C'est la majorité qui impose sa loi, sans respect des convictions d'une minorité, même s'il s'agit d'une petite minorité. La preuve de cette intolérance, ce sont les persécutions intolérables dont sont l'objet les objecteurs de conscience. N'a-t-on pas vu des enseignants relevés de leurs fonctions, des bourses refusées à des étudiants, les portes de certaines professions fermées à des objecteurs de conscience?

Pour certains, les objecteurs de conscience devraient être mis au ban de la société. Evidemment, il est aisé, pour une majorité certaine de détenir la vérité, d'imposer ses concepts moraux, de s'ériger en censeur et de prétendre distinguer entre bons et mauvais objecteurs. Nous ne pou-

vons l'admettre. Le Conseil fédéral, au lieu de promouvoir un approfondissement de notre démocratie avec un meilleur respect des disparités de pensées qui existent dans notre pays, préconise un système qui vise à distinguer entre bons et mauvais objecteurs de conscience. Selon le système du Conseil fédéral, il y aura les élus, ceux auxquels on accordera la faveur – parce que, visiblement, pour le Conseil fédéral, il s'agit d'une faveur de pouvoir participer à un service civil de remplacement – et il y aura les autres, ceux qui seront rejetés, qui continueront à être mis au ban de la société et probablement jugés par cette pseudo-justice que constituent les tribunaux militaires, justice d'exception dont le Parti socialiste réclame la suppression.

Il ne faut pas se leurrer: seule une petite minorité d'objecteurs de conscience seront choisis pour le service de remplacement, pour autant qu'ils veuillent bien postuler pour le service prévu, qui paraît régenté comme un service militaire. En effet, au lieu d'admettre une définition large de l'objection de conscience, le Conseil fédéral veut restreindre celle-ci aux critères appliqués actuellement par les tribunaux militaires pour accorder aux «bons» objecteurs de conscience le traitement privilégié des arrêts répressifs, avec possibilité de travailler dans un hôpital.

Il faut avoir pratiqué les tribunaux militaires pour savoir comment les critères du grave conflit de conscience sont appliqués restrictivement par des juges qui cherchent la moindre faille dans la déclaration de l'objecteur pour prétendre qu'il ne remplit pas les conditions prévues par la loi. On lui tend des pièges, on essaie de lui faire dire qu'en fait, il est contre l'armée avant d'être un objecteur de conscience et il suffit d'une phrase pour que le tribunal militaire considère que l'intéressé en remplit pas les conditions prévues par la loi.

Est-ce que les commissions civiles qui sont prévues dans le message du Conseil fédéral fonctionneront mieux? Peut-être, mais c'est loin d'être sûr. En effet, comment juger la conscience? En tout cas, moi, je ne m'y prêterais pas. Quand est-ce qu'il s'agit de convictions religieuses? Quand s'agit-il de convictions éthiques? Quand s'agit-il de convictions politiques? Ce n'est pas sérieux, tout cela.

La majorité de la commission voudrait exclure l'objection dite politique. Qu'est-ce qu'une objection politique? Où est la frontière entre l'objection éthique, les critères éthiques, et les critères politiques? Et, comme l'a dit tout à l'heure notre collègue Morel, qu'est-ce qui est inconvenant dans des motivations d'ordre politique? On cherche à discréditer le terme politique, alors que les tribunaux militaires eux-mêmes ont admis à certaines conditions que l'objection politique constituait une objection d'ordre éthique. Et j'ai moi-même, pour avoir défendu un syndicaliste, obtenu le traitement privilégié des arrêts répressifs pour un jeune homme qui refusait de servir dans l'armée parce qu'il estimait qu'en tant que syndicaliste, en tant que travailleur, il ne pouvait pas participer à une armée qui avait réprimé la classe ouvrière. Par conséquent, ce critère politique est déjà admis comme critère éthique et il n'est pas possible d'établir une frontière entre ces deux critères. Comme l'a dit tout à l'heure notre collègue Félicien Morel, et c'est par là que je conclurai, la ligne de démarcation doit effectivement, me semble-t-il, être entre ceux qui sont prêts ou non à fournir un service à la collectivité, quel que soit ce service, et il faut mettre sur un pied d'égalité le service civil et le service militaire et cesser de vouloir prétendre que l'un serait supérieur à l'autre. C'est là la ligne de démarcation et tous ceux qui sont prêts à fournir une contribution positive à notre société doivent être mis au bénéfice d'un régime particulier.

C'est pour cette raison que je vous recommande aussi de voter la proposition de la minorité I car je suis certain que c'est cette solution qui permettra le mieux d'ouvrir les portes au plus grand nombre d'objecteurs de conscience et de cesser de mettre en prison – traitement déshonorant – ceux qui, pour des raisons de conviction, ne peuvent pas participer à notre armée.

Speziali: In commissione non ho votato la proposta della minoranza, tutto sommato socialista, perché ho intravisto in essa contraddizioni e insufficiente chiarezza. La medesima persuasione ho ancora in questo momento dopo aver sentito il parere autorevole, pacato, equilibrato del capogruppo, collega Gerwig, e l'intervento, un momento fa, del collega Morel sulla loro interpretazione di quello che è il punto focale, il punto centrale, dell'obiezione estesa al fatto «politico». Molto diverso mi è purtroppo sembrato l'ultimo intervento socialista, quello del collega Grobet, al quale non dispiacerebbe addirittura – egli dice – una scelta di libertà, su cui ci potremmo intrattenere molto; per lui si tratta della libera scelta tra servizio militare e servizio civile. Quando poi dice che siamo in uno Stato nel quale le minoranze sono violate, violentate, egli è inutilmente polemico, tanto da recare grave danno a un discorso d'intelligente impostazione generale come è quello di Gerwig, che ha esplicitamente dichiarato che l'estensione in senso politico dell'obiezione di coscienza è di carattere filosofico e non strettamente di partito. Ed è questa la mia opinione, che già ho espressa nel 1973. Se si ritenesse che l'obiezione politica può essere quella a cui ha alluso il collega ticinese on. Carobbio, io dovrei dire no, assolutamente no: essa è un'obiezione non politica, non filosofica, ma preconcetta; è un'obiezione – se si vuole – di partito ma non di vera politica. Lo dimostrerò. Io sono con coloro i quali dicono che i valori di coscienza non sono divisibili; farne dei frammenti tra l'etica – si dice nel messaggio in tedesco – la morale – in francese – e il fatto puramente politico? Perché? E con quali argomentazioni? Io credo nelle formule filosofiche del liberalismo, penso cioè che questo pensiero non può essere disgiunto da valori di etica, poiché la politica senza un supporto d'ordine filosofico viene ridotta a ben poca cosa, al pragmatismo, alle decisioni giorno per giorno, quindi a uno svuotamento dei suoi supremi valori. Ora, se la proposta della minoranza – dei socialisti in poche parole – non è ancora tale da darmi tranquillità e fiducia – anzi non me la dà, anche se in commissione alcuni come il collega Welter hanno dimostrato molta moderazione, come del resto tutto il gruppo – veramente mi sento molto preoccupato e perplesso di fronte ad affermazioni come quelle del collega Carobbio e del suo partito, che non possiamo assolutamente accettare. E allora, siccome io sono sostanzialmente vicino al pensiero del collega Dürrenmatt, vorrei cortesemente chiedere, e mi scuso se lo faccio in italiano, tanto a lui quanto al collega Gerwig, se essi credono che è ammissibile un ragionamento come quello di Carobbio, che io respingo. Egli dice: «bisogna estendere l'obiezione anche al carattere politico»; politica è una parola pericolosa, la si può prendere in tutte le salse, anche in salsa russa per usare un'espressione molto frequente da noi. Per giustificare l'obiezione politica a nome del suo partito, il PSA egli afferma: «anzi riteniamo che quello politico sia proprio uno dei moventi che più dovrebbe essere considerato nell'esame di coscienza». Fino a questo punto «absolument rien à dire». Poi continua: «non mancano i fatti, i motivi per rifiutare l'attuale concezione della difesa e il ruolo che in essa svolgono spese militari ed esercito». E qui veramente – on. collega Dürrenmatt – la sua risposta sarà illuminante per molti animi travagliati come il mio, tormentati da questo fatto di coscienza; noi vogliamo sapere se lei crede che con la parola politica si possa ammettere che un giovane dica «io non faccio servizio militare perché il sistema liberale, capitalistico – lo si chiama come si vuole, anche socialdemocratico – noi non possiamo accettarlo, le sue strutture noi le combattiamo, ergo non facciamo servizio»; peggio, Carobbio dice: «noi siamo contro la struttura attuale dell'esercito» e quindi questa, essendo per lui almeno obiezione politica, può essere una ragione per dire no al servizio civile. E' chiaro che un simile ragionamento uccide la proposta Dürrenmatt, la fucila sul posto, per prendere il linguaggio militare. Ecco dunque che la vostra risposta, che io non dubito chiara poiché necessariamente liberale nel senso alto della parola, metterà in evidenza

questo problema di fondo. La divergenza, il dissenso contro il sistema, contro questa nostra armata, non sono elementi atti ad essere considerati violanti la coscienza dell'individuo, altrimenti noi finiremmo per estendere l'obiezione di coscienza, che è un fatto personale, individuale, a gruppi collettivi, i quali dicono, ad esempio i PSA del Ticino: «noi vogliamo sovvertire le strutture di questo Stato e noi, soprattutto, non vogliamo servire in questo esercito di violenza». Per coloro che si richiamano talora a Gandhi, perché ha resistito ed ha vinto con la sua resistenza pacifica, ricordo ch'essi dimenticano un fatto fondamentale: Gandhi nella sua lotta non aveva contro né Hitler né Stalin, ma aveva contro uno Stato altamente democratico e liberale come l'Inghilterra; se no, probabilmente, anche Gandhi sarebbe passato dalla sua resistenza a una resistenza ben diversa. Ritengo fondamentalmente divergenti le opinioni – che io apprezzo e condivido nella quasi totalità, salvo nel giudizio sull'esercito – del collega Vincent espresse in un eccellente articolo apparso su *«Voie ouvrière»* nel luglio '76 e del resto chiaramente ribadite dal collega Forel (l'on. Vincent dice per esempio: «nous ne sommes pas partisans de l'objection dite politique»; dunque siamo perfettamente d'accordo con i comunisti, siamo perfettamente d'accordo con il collega Gerwig, quindi con la frazione socialista, che da questo lato ci tranquillizza molto – bisogna dirlo – poiché è un partito al governo, il primo partito svizzero numericamente), fondamentalmente divergenti le opinioni dei socialisti e dei comunisti con quelle dell'on. Carobbio e anche dell'on. Grobet. Ecco dove ci sono le divergenze di fondo: tra quanto pensiamo noi e quanto pensa invece l'on. Carobbio. Sarà compito del giudice – e sto per concludere – un compito per altro molto difficile, di approfondire obiettivamente l'esame del singolo caso per raggiungere il convincimento se il rifiuto per ragioni d'ordine politico-filosofico e non di partito è così profondo, così essenziale, da coinvolgere veramente la coscienza dell'individuo che noi, come liberali, non intendiamo lasciar intaccare. Al collega Dürrenmatt dico ancora, se me lo consente: «votre précise interprétation de votre proposition est essentielle pour mon choix». Personalmente, attendo la dichiarazione Dürrenmatt con molta apertura, con interesse, certo che la sua proposta esclude, nel modo assoluto, qualsiasi speculazione bassamente politica; ch'essa tende per contro a porre i valori di coscienza su un piano che, comprendendoli tutti, li valorizza maggiormente.

Frau Meier Josi: Es sind selten Höhepunkte im Parlamentsleben, wenn es uns zwischen Auseinandersetzungen über das Sauerkraut und die Botschaftsgebäude vergönnt ist, wieder einmal nachzudenken über so grundsätzliche Begriffe wie Gewissen, Politik und Verantwortung. Darum geht es ja, wenn heute zwei Grundrechtskategorien wie Militärpflicht und Gewissensfreiheit neu gegeneinander abzugrenzen sind. Wir dürfen nicht nur, wir müssen sogar solchen Debatten genügend Zeit einräumen. Trotzdem werde ich nicht wiederholen, was ich hier zu diesem Thema vor drei Jahren gesagt habe. Vielmehr geht es mir heute darum, eine gewisse Kompromissbereitschaft zu wecken. Ich möchte dartin, dass nicht nur Eintreten gerechtfertigt ist, sondern dass wir uns hinter die resultierende Variante stellen sollten, auch wenn nicht der uns vorschwebende Idealtext durchdringt.

Zwei bisher verwendete Argumente erscheinen mir als nicht zwingend: 1. Ich bin nicht der Auffassung, dass uns die Menschenrechtskonvention über den waffenlosen Sanitätsdienst hinaus zu einem zivilen Ersatzdienst zwingt. Wir sollten diesen Entscheid aber freiwillig fällen und damit im Sinne unserer Tradition des Minderheitenschutzes ein anstehendes Problem wenn auch nicht lösen, so doch besser als bisher regeln. 2. Ich glaube, dass man gegen die Mehrheitsvariante nicht den Einwand erheben sollte, sie verleugne den Willen der Initianten. Die Initianten haben eine allgemeine Anregung eingereicht, bei der wir auf den Text und nicht auf die Begleiterklärungen abstellen müssen.

Der Text, der von Glauben und Gewissen spricht, darf und muss von uns interpretiert und der Verwirklichung entgegengeführt werden. Was nun im Mehrheitstext steht, darf wohl noch als Synonym von Glauben und Gewissen betrachtet werden. Man kann aber bezweifeln, ob diese Formulierung alle Schwierigkeiten der Praxis zum voraus zu beheben vermag.

Lassen Sie mich nun das Gemeinsame der Varianten herausheben: Gemeinsam ist doch allen Varianten der Umstand, dass Artikel 18 Absatz 1 der Bundesverfassung stehenbleibt, der die Wehrpflicht grundsätzlich verankert. Damit ist auch allen Varianten der Ausnahmecharakter von Absatz 5 gemeinsam. Gemeinsam ist schliesslich allen Varianten, dass sie die Milizarmee nicht schwächen wollen und Drückebergern einen Zivildienst zum voraus verleiden wollen, indem man ihn unattraktiv gestalten wird. Gemeinsam ist schliesslich auch die Absicht vorhanden, dem Bürger einen möglichst leichtverständlichen Artikel zur Abstimmung vorzulegen. Gemeinsam ist endlich noch der Wille, auf Wissenskonflikte und Wissensnot abzustellen und bloss politische Repression von Leuten auszuschliessen, denen an sich Gewaltanwendung gegen das menschliche Leben gar kein echtes Problem ist.

Bei soviel grundsätzlicher Übereinstimmung der Varianten scheint mir ein grosser Teil der Schwierigkeiten, die bei der Diskussion über den Gewissensbegriff entstanden, rein akademisch zu sein. Es ist zwar schon so: Die meisten Bürger werden schon mit dem Wort «Ethik» nichts anfangen können. In der Regel dürfte der einzelne Bürger aber weniger Mühe haben, sich unter «Gewissen» etwas vorzustellen. Es wird für ihn schlicht eine innere Stimme sein, die ihm sagt, was er eigentlich tun oder lassen sollte. Etwas komplizierter ausgedrückt, denkt er an eine innere Verpflichtung, bestimmte Dinge nach einer bestimmten Daseinsdeutung zu tun oder zu lassen. Er wird Verständnis dafür haben, dass sich jemand von innen her dringend verpflichtet fühlt, der Anwendung brutaler Gewalt gegen das Leben unter allen, auch unter Notwehrumständen, zu entsagen, ohne dass er für diese Einstellung unbedingt einen Glaubenssatz anrufen kann. Er wird einem solchen Menschen, der im übrigen die Ordnung unseres Staates anerkennt, vielleicht die Möglichkeit einräumen wollen, einen zivilen Ersatzdienst zu leisten, statt ins Gefängnis zu gehen.

Er wird ihm aber immer dann die Gefolgschaft verweigern, wenn er seine Tat nur begeht, um ohne jede Wissensnot auf die Behörden einen Druck auszuüben. Diese Leute, die nur politische Verweigerungsmotive haben, ohne Gewissensproblemen zu begegnen, wollen nun doch offensichtlich alle Varianten ausschliessen, auch jene, die vom unteilbaren Gewissen sprechen; andererseits wollen die Anhänger des Mehrheitsvorschlages keineswegs ausschliessen, dass politische Motive sich auch zu Wissenskonflikten verdichten können, die dann unter dem Titel «ethische Gründe» zu Straffreiheit führen.

Alle Schwierigkeiten, die den Deutungsversuchen beim Gewissensbegriff anhaften (wir müssen sie wahrscheinlich weiter den Philosophen überlassen), all diese Schwierigkeiten können wir doch mit dem Antrag Dürrenmatt/Condrau zu einem guten Teil überwinden, weil er aufzeigt, wo die Ursachen des Konfliktes liegen müssen, und weil er unerwünschte Elemente vom Zivildienst fernhält. Letzte Deutungsprobleme werden allerdings erst in der Anwendung gelöst werden können. Diese Anwendung – das darf nicht vergessen werden – wird viel leichter sein, als es uns heute scheint, wenn wirklich ein unattraktiver Zivildienst geschaffen wird.

Früher leisteten sich die Prinzen Narren, die die Wahrheit sagen durften. Wir sollten uns doch auch einige Leute leisten dürfen, die an sich die Wahrheit verkünden, dass Krieg eigentlich nicht sein dürfte. Die Ihnen das hier sagt, gehört seit 32 Jahren zu all den Tausenden, die nur vom Gewissen allein verpflichtet, und nicht etwa durch eine Verfassung gezwungen, ihren Dienst leisten.

M. Villard: Le message du Conseil fédéral sur le service civil de remplacement m'a bien déçu et ceux qui ont cru à la valeur du dialogue sont amers. En effet, qui n'avance pas recule et c'est ce qui se produit dans le problème que nous débattons. Avec la proposition du Conseil fédéral, il me semble que l'on n'avance pas réellement dans cette question de l'objection de conscience. Comme on l'a dit, le projet du nouvel alinéa constitutionnel ne respecte pas l'idée essentielle exprimée par l'initiative, en restreignant les exigences de la foi et de la conscience à des convictions religieuses et morales. Je ne reviens pas sur ce qu'a dit M. Morel mais je constate avec lui que l'on continuera à condamner de plus belle.

Le projet de la commission d'experts était plus conforme à l'idée des initiateurs. Hélas! Le Conseil fédéral n'a pas saisi la perche qui lui était tendue pour trouver une sortie honorable à ce problème, ce qui serait encore possible pour nous si le texte de la minorité I était adopté. Aussi bien le projet d'alinéa que ses motivations et le projet d'un nouveau régime démontrent que le Conseil fédéral n'a pas réalisé en quoi cette question affecte le moral d'une partie de la jeune génération actuelle. Le problème du refus de servir dans l'armée n'est pas tant un problème de «défense nationale» – comme on le dit – c'est peut-être plus un problème de liberté de pensée, d'acceptation d'une minorité, de tolérance. C'est davantage un problème de la jeunesse qu'un problème de l'armée. Je doute fort que nous parvenions, grâce à la voie préconisée, à établir quelque chose d'utile au pays, aux jeunes concernés et à l'armée elle-même. Personnellement, je le déplore, j'avais espéré mieux!

J'ai lu très attentivement, mercredi dernier, lors de sa parution, l'article «Gewissensschwelle» de M. Dürrenmatt dans les *Basler Nachrichten* et je dois le remercier ici d'avoir si parfaitement tiré les choses au clair. Il s'agit, dans cet article déjà cité par M. Gerwig, d'une compréhension sans faille du problème en ce qui concerne notamment la fameuse ligne de démarcation éthique/politique. Et, lorsque l'on pénètre dans cette logique impeccable, on s'aperçoit que la question n'est pas aussi compliquée, aussi insoluble qu'on a bien voulu le dire. Mon seul regret est que les Romands n'aient pas ce texte en main. Quant à moi, je soutiendrai la proposition de la minorité I et, à défaut, celle de M. Dürrenmatt, maintenant confondu avec celle de M. Condrau, et ce, même si la formule me plaît moins. Il s'agit en l'occurrence d'une proposition qui permettrait de progresser vers une issue acceptable à ce problème si ancien déjà, ce qui vaudrait infiniment mieux que de s'acheminer vers plus de confusion, de tergiversations, d'erreurs regrettables. La proposition de M. Dürrenmatt, aujourd'hui Dürrenmatt/Condrau, a le mérite de la clarté, de la netteté. Elle se réfère au critère essentiel en la matière, à savoir: le rejet de la violence, et c'est pourquoi je donne aussi mon approbation à cette dernière proposition. J'espère qu'elle rencontrera une majorité ici, cela ferait honneur à notre Parlement, car nous nous mettrions ainsi, comme l'a souligné Mme Füeg, en accord avec la Convention européenne des droits de l'homme. Je vous prie donc d'appuyer cette proposition, si vous ne pouvez soutenir celle de la minorité I.

En revanche, je considérerais comme fort regrettable que notre Conseil se rallie à ce que propose le Conseil fédéral en complément de l'article 18 de la Constitution, alinéa 5, car cela ne répond pas à la volonté des initiateurs et l'on a déjà souligné ce point. A mon avis, il vaudrait mieux alors suivre la proposition Graf! Plutôt rien et une situation claire que quelque chose d'insatisfaisant qui ne résout rien, plutôt aussi que ce petit jeu de cache-cache aux règles falsifiées qui ne peut aboutir qu'à un vaste «cajouillage» dont personne n'aura à se féliciter. Ce cajouillage n'aboutira qu'à un «non» de plus, un «non» sans signification valable, réunissant les adversaires acharnés de tout service civil quel qu'il soit, à ses partisans les plus

convaincus. L'on s'étonnera alors une fois de plus de la baisse de participation aux votations!

La commission d'experts, présidée par M. Dürrenmatt, avait cherché à travailler conformément au mandat qui lui avait été confié. Le texte constitutionnel proposé était bien et suffisant et vous rejoignez ce texte en quelque sorte en appuyant la minorité I. Ce qu'il est devenu par la suite me paraît en revanche inacceptable, puisque les initiateurs eux-mêmes n'ont pu faire autrement – et M. Dürrenmatt le souligne dans son article – que de prendre leurs distances. Dès lors, la question se pose de savoir quel jeu nous jouons ici: le jeu de ceux qui entendent torpiller l'initiative, qui veulent empêcher l'introduction d'un service civil digne de ce nom? Je vous pose la question, je me la pose à moi aussi. En circonscrivant le contenu de la décision de conscience de manière si restrictive, le Conseil fédéral n'apporte aucune amélioration véritable à la situation de fait. Prenons garde! Depuis le début du siècle, nombre d'efforts ont été entrepris pour tenter de régler ce qui n'est le problème que d'une petite minorité (on l'a souligné à plusieurs reprises). Constatons qu'à chaque fois que le Conseil fédéral, le Parlement, se sont montrés incapables de faire un pas vers une issue acceptable, le problème est devenu plus important. Le nombre des objecteurs – cela a été dit – s'est fortement accru ces dix dernières années de ce fait. Cette fois encore, si la modification constitutionnelle projetée par le Conseil fédéral était acceptée, le résultat le plus clair de ces piètres manœuvres serait non pas de faire diminuer le nombre des objecteurs, mais plutôt d'y ajouter celui des objecteurs absolus, comme on les a nommés, qui refuseront aussi le service de remplacement. Est-ce bien là ce que nous voulons? Je me refuse pour l'instant encore à le croire...

Peu d'orateurs se sont interrogés quant au témoignage même des objecteurs de conscience. Ils ne se sont pas posé la question de savoir si le témoignage de ceux qui refusent l'usage de la violence, de la guerre (c'est là le critère principal) n'est pas aujourd'hui, plus que jamais, une chose importante, nécessaire plus que jamais face aux dimensions de la guerre totale avec les moyens d'anéantissement à disposition?

Pour avoir connu bon nombre d'objecteurs de conscience et parmi les plus profondément engagés, je crois personnellement à la valeur de leur témoignage dans le sens de «Nie wieder Krieg». Je crois que nous avons besoin des objecteurs de conscience comme aussi des soldats de conscience. C'est probablement parce que j'ai connu quelques-uns de ces témoins parmi les plus valables, les plus convaincants (dans ce combat pour un service civil), tel Pierre Cérésiole, le fondateur du SCI, et d'autres, que je me suis solidarisé avec les objecteurs qui veulent accomplir un service civil. Pour le bien du pays, pour l'avenir de nos enfants, ce n'est pas une solution bâtarde qu'il faut trouver à cette question. Notre chance d'aboutir à quelque chose qui se tienne n'est pas dans la proposition du Conseil fédéral. Si elle est adoptée, encore une fois, la question n'avancera pas, les condamnations vont se poursuivre, leur nombre va augmenter encore! Six ans après l'initiative de Münchenstein, 73 ans après la condamnation de Charles Naine, ce serait tout de même assez lamentable de continuer à condamner à tour de bras des gens qui pourraient accomplir un travail utile au pays.

Je vous prie d'appuyer la proposition de minorité I et, à défaut, celle de MM. Dürrenmatt/Condrau.

Schalcher: Gestatten Sie gegen den Schluss noch einem der Grossrichter das Wort, die in den letzten Jahren das Vergnügen hatten, in der Praxis, nicht nur in der Theorie, sich mit dem schwierigen Problem der Dienstverweigerer zu befassen. Es ist nämlich ein kleiner Unterschied, ob man hier schöne Theorien entwickeln kann oder ob man in der Praxis ganz konkret die Fälle zu lösen hat, mit denen man konfrontiert wird. Ich habe eigentlich nicht im Sinne gehabt, zu sprechen, aber die Unbeschwertheit, mit

der hier von verschiedenen Votanten in der Theorie argumentiert worden ist, veranlasst mich, mit Nachdruck auf die Praktikabilität dessen, was wir neu beschliessen, hinzuweisen. Wenn mich nicht christliches Gedankengut hinderte, so hätte mich beim Anhören verschiedener Redner die Versuchung ankommen können, ihnen etwas ganz Böses zu wünschen, nämlich einmal den Gerichtsvorsitz übernehmen zu müssen bei Fällen, die in der Praxis gar nicht so einfach auf der Hand liegen, wie sich gewisse Leute das offenbar vorzustellen scheinen, und das sind die meisten Fälle. Dann möchte ich sehen, wie weit sie mit ihren Theorien kämen; dann würden sie nämlich vermutlich von selbst nach Kriterien rufen, die ihnen diese schönen Theorien in der Praxis auch zu handhaben ermöglichen.

Wir müssen kein Neuland betreten. Der Gesetzgeber von 1967 war schon einmal mit diesem Problem konfrontiert, und er hat mit den Begriffen «religiöse» oder «ethische Gründe», «in schwerer Gewissensnot», wie sie in Artikel 81 Ziffer 2 des damals revidierten und heute geltenden Militärstrafgesetzes enthalten sind, Kriterien gefunden, die es immerhin während nun acht Jahren den Divisionsgerichten und dem Militärkassationsgericht ermöglichen, die anfallenden Dienstverweigererfälle praktisch zu lösen, und, wie auch der Bundesrat in seiner Botschaft auf Seite 15 anerkennt, eine gefestigte Praxis zu bilden. Ich weiss eigentlich nicht, warum wir diese Begriffe, die sich in der Praxis bewährt haben, nicht einfach übernehmen. Ich weiss nicht, ob wir heute wirklich so viel gescheitert sind als der Gesetzgeber von 1967. Wenn ich an die vielen Fälle denke, wo wir uns seither als Rechtsschöpfer versuchten und vor dem Volke keine Gnade fanden, dann kommen mir so meine Zweifel; jedenfalls hat uns das Volk damals noch nicht so viele Neuschöpfungen vor die Füße geworfen wie heute. Wir tun also in aller Bescheidenheit wohl gut, hier vorsichtig zu sein. Der Unterschied zwischen jenen Bestimmungen und dem heute Anzustrebenden ist ja nur der, dass wir aufgrund jener Bestimmungen die Leute noch bestrafen mussten, was auch uns in den Divisionsgerichten nicht befriedigt hat, während sie jetzt dann einen Zivildienst sollen leisten dürfen. Wir sind, mein lieber Kollege Allgöwer, bei den Divisionsgerichten keineswegs unglücklich, wenn wir inskünftig diese Fälle nicht mehr zu beurteilen haben und beneiden die neu zu bildende zivile Instanz nicht, die inskünftig die schwere Aufgabe hat, die Böcke von den Schafen, die unechten von den echten Dienstverweigerern zu sondern. Aber die Anständigkeit gebietet, dass wir auch die Leute, die sich inskünftig damit zu befassen haben, nicht allein lassen, sondern auch ihnen die Kriterien an die Hand geben, die es auch ihnen ermöglichen, damit in der Praxis zuwege zu kommen, und das sind, allen anderen schönen Theorien zum Trotz, die religiösen und ethischen Gründe in Gewissensnot, denn ohne sie wird es uferlos. Lassen Sie sich das von einem Praktiker sagen, der sich jetzt immerhin während Jahren gewissenhaft bemüht hat, die anfallenden Dienstverweigererfälle menschlich zu lösen und der selbst mit diesen Hilfen es oft noch schwer genug hatte. Diesem unbedingten praktischen Erfordernis kommen nur die Fassung der Minderheit III oder des Bundesrates und der Mehrheit, die diese minimalen Hilfe enthalten, nahe, weshalb ich Sie sehr bitten möchte, einer dieser Fassungen zuzustimmen. Zugleich kann sich damit auch der Stimmbürger anhand des Verfassungstextes – denn damit werden jetzt die Weichen gestellt, nicht erst mit dem Gesetz, darüber müssen wir uns klar sein – ein Bild machen, wen wir inskünftig vom Militärdienst zu befreien gedenken und wen nicht. Wir erhöhen damit auch die Chance, in der Abstimmung bei Volk und Ständen vielleicht durchzukommen.

M. Gehler: L'article 18 de la constitution fédérale est la base de la défense nationale, soit celle d'un petit pays neutre, pacifique, à la fois siège de la Croix-Rouge internationale et terrain de médiation et de paix. La Suisse, qui réfute l'agression, la violence, l'oppression, est un pays qui a déjà, bien des fois, réaffirmé sa volonté de respecter

les principes humanitaires et ceux de dignité de l'homme, bien avant que l'on ne jugeât nécessaire d'établir «la Charte des droits de l'homme». Nos concitoyens doivent se rendre compte de l'existence de ces hautes valeurs spirituelles et civiques, ils doivent les respecter mais ils doivent aussi les défendre si besoin est.

Notre législation permet de tenir parfaitement compte des problèmes qui peuvent angoisser la conscience d'un citoyen. Je viens de l'entendre avec intérêt dans les conclusions de M. Schalcher. En ce qui concerne le problème d'une objection de conscience envers un service armé, il est possible de servir dans les troupes sanitaires, dans nos hôpitaux militaires, de soulager expressément ceux qui sont devenus victimes d'une violence que notre pays n'aura jamais recherchée ni approuvée. D'ailleurs, la voie de la CVS permettra toujours de trouver une solution à des cas où une détresse sincère et une angoisse véritable ne permettraient pas, en toute conscience, de servir. En tant que médecin praticien et commandant de troupe, j'ai vu défiler pendant de longues années plus d'une centaine de ces cas. Je me permets de vous rappeler que je vous parle d'exemples vécus, de patients consultés, de soldats incorporés. En tant qu'officier dans un état-major, et commandant de troupe, j'ai vu une trentaine de ces objecteurs: deux ont été définitivement exemptés, après un examen très approfondi devant une CVS. Quant aux autres, on a pu les persuader de faire leur service. Cela vous étonne, peut-être même riez-vous. Vous vous demandez comment une telle chose fut possible. J'avais formé une sorte de commission dans mon état-major – ceci n'est nullement institutionnalisé dans l'armée – composée d'aumôniers, de médecins, d'officiers, de camarades, et c'est ainsi que ces soldats objecteurs sont souvent devenus les meilleurs des soldats et les meilleurs des hommes. Pour parvenir à ce résultat, il faut seulement prendre le temps nécessaire, savoir même arracher des heures au sommeil. Il suffit souvent de parler aux hommes avec tact et respect. Une fois, mon ancien commandant du régiment d'infanterie 9 Jura, M. le brigadier Stalder, m'avait permis de tenir dans 28 unités des conférences que j'appellerai des «conférences civiques»: deux heures dans chaque compagnie, avec discussion libre et franche. C'est au cours de ces réunions que j'ai découvert l'âme de nos soldats, de notre peuple, de notre pays. Cette même année, ce régiment jurassien avait donné un exemple magnifique d'entraide humanitaire. Il fut, avec honneur, au premier rang des donneurs de sang pour la Croix-Rouge. Comment quelques années plus tard fut-il alors possible, dans ce même régiment, d'empoisonner les cœurs de tant de soldats et d'y trouver un si grand nombre d'objecteurs? Cependant, qui ose prétendre que cet exemple massif d'objecteurs dans ce régiment ait à sa base une véritable objection? En fait, il s'agit ici d'une protestation relative à des éléments tout à fait étrangers à l'article 18 de la constitution. En tant que médecin praticien habitant le Jura, j'ai parlé avec une centaine de jeunes gens qui prétendaient être objecteurs. Pas un seul ne maintenait son point de vue après mûre réflexion. Il faut expliquer aux hommes ce que l'on défend, pourquoi et comment on le défend. En France, une objection de conscience coûte souvent deux ans de détention sans sursis. Un officier d'état-major général très haut placé d'un pays de l'Est, m'a déclaré très froidement et d'une façon tout à fait réfléchie, lors d'une conférence de médecine militaire internationale: «Chez nous, les objecteurs, on les envoie en Sibérie. Il y en a un sur cent qui en revient.» Je n'approuve nullement certaines méthodes et je ne désire pas que nos concitoyens soient envoyés en expédition pénitentiaire dans l'archipel du Goulag, comme nous le décrit Soljénitsine. Nous devons respecter la conscience car elle est créée et voulue par Dieu, mais nous ne pouvons pas laisser ébranler le fondement de la défense nationale. Aucun changement à l'article 18 de la constitution fédérale ne s'impose. Ces derniers temps, le peuple souverain a désapprouvé le Parlement une fois après l'autre et il en sera

ainsi une fois de plus dans le cas qui nous occupe aujourd'hui. J'irai même plus loin: chaque peuple doit avoir au moins une fois le courage de prendre son destin en main et, pour cette raison, je suis d'avis que l'introduction du service civil dans la constitution n'est nullement nécessaire. Les dispositions légales actuelles permettent de respecter la conscience humaine, je viens de vous le démontrer et ceci par une longue expérience vécue. Si l'armée redevient plus populaire, si les chefs militaires – et une armée vaut ce que valent ses chefs – se rendent mieux compte qu'il faut parler avec chaque homme et avec chaque troupe, il y aura alors moins de problèmes. Veillons à la justice sociale et à nos valeurs culturelles et spirituelles pour que nos concitoyens comprennent ce qu'ils défendent. Permettez-moi encore de citer un exemple, une petite histoire sans paroles: un jour, j'ai été appelé à reprendre le commandement d'un groupe hospitalier. Tous mes camarades officiers m'avaient découragé, m'avaient prévenu que je m'embarquais dans une «drôle de galère», car cette troupe comprenait soi-disant beaucoup de contestataires, d'objecteurs. Or, qu'a-t-on fait de cette troupe? On l'a envoyée dans un groupement d'hôpitaux civils et ces hommes ont travaillé pour nos malades, nos soldats, afin d'apprendre le métier en cas de guerre. Les officiers ont pu opérer dans les hôpitaux du canton de Neuchâtel, nos artisans ont réparé les installations de chauffage, nettoyé les jardins, etc. Le résultat fut qu'ils ont appris le métier militaire, mais en communauté, au sein de l'armée. Lorsque le cours fut terminé, beaucoup parmi nos soldats et officiers ont eu les larmes aux yeux car ils avaient servi une noble cause. En l'occurrence, les objecteurs de conscience ont cette possibilité, qui n'a absolument rien à voir avec la violence, de servir l'humanité souffrante.

Les choses étant ainsi, nous ne voyons pas la nécessité de faire figurer le service civil dans la constitution. Nous sommes d'avis que le peuple suisse devrait voter sur le service civil de remplacement. Nous irions même plus loin si nous pouvions, nous aimerions que le peuple suisse se prononce une fois sur le fond du problème de l'armée, sur la défense nationale. Je ne crains pas le résultat car on connaît l'opinion du peuple suisse en son âme et conscience.

Je vous prie de ne pas inscrire le service civil dans la constitution et de soumettre cette initiative au peuple suisse. Je vous remercie.

Schatz-St. Gallen: Es heisst oft, eine Nationalratsdebatte bestehe aus lauter Monologen von Leuten, deren feste Meinung durch nichts mehr zu erschüttern sei, und von einer echten Diskussion könne deshalb keine Rede sein. Zu Ihrem Trost, zu Ihrer Aufmunterung darf ich Ihnen gestehen, dass ich letzten Donnerstag zu Anfang der Debatte noch Anhänger des Vorschlages der Minderheit III war, dass mich einzelne Voten aber von der grundsätzlichen Richtigkeit des Antrages Dürrenmatt/Condrau überzeugt haben. Ich wage es deshalb, am Schluss einer überaus langen Eintretensdebatte noch das Wort zu ergreifen in der Hoffnung, dass einzelne weitere Kolleginnen und Kollegen die gleiche Sinneswandlung durchmachen werden.

Wem das Gewissen verbietet, Militärdienst zu leisten, der soll in Zukunft in unserem Land einen zivilen Ersatzdienst leisten können. So will es die Münchensteiner Initiative. Jean Paul hat gesagt: «Niemand wird in der Welt leichter betrogen als das Gewissen.» Auch wenn man diese Skepsis nicht teilt, gibt es also offenbar auch nach der Meinung der überzeugtesten Befürworter des Zivildienstes nicht nur ein Gewissen, sondern viele verschiedene Gewissen, etwa solche, die den Militärdienst gutheissen, und solche, die ihn ablehnen. Das Gewissen ist nicht eine objektive, universalgültige Waage, Frau Morf, auf welcher menschliche Handlungen alle nach dem selben Massstab gewogen werden. Es ist vielmehr wandelbar von Mensch zu Mensch und von Kulturkreis zu Kulturkreis. Nach Jacob Burckhardt ist das Gewissen vor allem ein Resultat der

Kulturgeschichte. Für Robin Hood war es ein Gebot des Gewissens, die Mächtigen und Reichen zu berauben und den Raub an die Armen zu verteilen. Für Tell war es ein Gebot des Gewissens, Gessler zu erschliessen; für Ghandi aber war es ebenso ein Gewissensgebot, zur Erringung der Freiheit Indiens nötigenfalls zu verhungern, jedenfalls aber keine Gewalt zu gebrauchen.

Nachdem das Gewissen so verschieden ist, kann der Staat das Gewissen des Einzelnen nicht einfach als Richtschnur für dessen Handeln bedingungslos anerkennen. Sicherlich: Der Staat muss dem Gewissen des Einzelnen möglichst viel Raum lassen. Aber dieser Raum ist beschränkt durch die Notwendigkeiten des Zusammenlebens und die Bedürfnisse der Gemeinschaft. Es ist übrigens interessant, Herr Gerwig, dass Sie in diesem Dilemma zwischen dem Einzelnen und der Gemeinschaft in diesem einen Fall der Militärdienstverweigerung dem Einzelnen den absoluten Vorrang vor der Gemeinschaft einräumen, sonst aber hat in Ihren Gedankengängen immer die Gesellschaft das Primat. Die wichtigsten ethischen Grundregeln, welche das Zusammenleben einer Gemeinschaft bestimmen, entsprechen sozusagen einem Durchschnittsgewissen dieser Gemeinschaft. In der Demokratie finden sie ihren Niederschlag weitgehend im Gesetz. Dieses Gesetz muss der Staat gegen jedermann durchsetzen, ohne Rücksicht auf Gewissenskonflikte des Einzelnen. Wer etwa keine Steuern zahlen will, weil der Staat Geld ausgibt für Zwecke die sein Gewissen ablehnt, wird trotzdem zum Steuerzahlen gezwungen.

Unsere Bundesverfassung bezeichnet nun die Bewahrung der Unabhängigkeit als eines der Hauptziele unserer nationalen Politik und damit das Leisten von Militärdienst als eine Pflicht. Es handelt sich um eine Gewissenspflicht gegenüber der Gemeinschaft. Soldatischer Einsatz kann das Töten eines Mitmenschen verlangen. Er kann deshalb die Verletzung des wohl höchsten sittlichen Gebotes bedingen, des Verbotes, einen Menschen zu töten. Es besteht damit ein echter Gewissenskonflikt für jeden Menschen, und zwar ein Konflikt zwischen einem der höchsten politischen Gebote, die Unabhängigkeit des Landes zu wahren, und dem höchsten sittlichen Gebot, nicht zu töten. Die Gesellschaft soll und wird in der Regel ihre Gebote gegenüber Gewissenskonflikten des einzelnen durchsetzen. Sie muss aber nach meiner Meinung anerkennen, dass in diesem einen Fall der Tötung eines Mitmenschen eine Gewissensnot entstehen kann, die so schwer ist, dass sie Achtung und Rücksichtnahme der Gesellschaft und damit des Gesetzes verlangt. Was wir meinen, müsste deshalb eigentlich so formuliert werden: Wem das Gewissen das Töten eines Mitmenschen unter allen Umständen verbietet und wer deshalb durch das Leisten von Militärdienst in schwere Gewissensnot gerät, der kann zu einem zivilen Ersatzdienst eingeteilt werden. Das wäre, Herr Schalcher, ein klares Kriterium.

Es ist mir klar, dass meine soeben vorgetragene Formulierung wegen ihrer Härte keinen Platz in der Bundesverfassung hat. Aber es stellt sich für mich die rechtliche Frage, ob der Antrag Condrau/Dürrenmatt, der als Grund für die Einteilung in den Zivildienst die Ablehnung jeder Gewalt anerkennt, genau das bedeutet, nämlich, dass derjenige in den Zivildienst eingeteilt werden kann, dem das Töten aufgrund seines Gewissens unmöglich ist. Ich stelle Herrn Bundespräsident Gnägi die Frage, ob diese zwingende Auslegung möglich ist. Herr Dürrenmatt hat mir das bereits im privaten Gespräch bestätigt.

Ich stimme dem Antrag Condrau/Dürrenmatt zu, wenn mir versichert wird, dass diese Auslegung haltbar ist. Wenn wir nämlich den Antrag Dürrenmatt/Condrau buchstäblich nehmen, leistet er einen ungenügenden Beitrag an das Dienstverweigererproblem, weil sich dann kaum jemand für den Zivildienst qualifizieren würde. Es wird nämlich viele Dienstverweigerer geben, die wohl das Töten eines Mitmenschen unter allen Umständen ablehnen, nicht aber den Einsatz von Polizeigewalt oder den gelegentlichen Einsatz von Körperkraft zur Gewaltanwendung, aber ohne

weitreichende Folgen für den Gegner. Alle diese Leute würden nicht unter die Definition Condrau/Dürrenmatt fallen, denn sie lehnen nicht jede Gewalt ab. Es geht also – ich wiederhole es – ausschliesslich um die Weigerung, einen Mitmenschen zu töten, und diese Weigerung muss durch die Verfassung gedeckt sein als Voraussetzung für die Einteilung in den Zivildienst. Die Begründung dieser Gewissenshaltung ist irrelevant; die politische Begründung fällt ohnehin weg. Der politische Dienstverweigerer würde zwar nicht für den Staat Schweiz, wohl aber für einen anderen Staat mit einer anderen Gesellschaftsordnung töten. Er lehnt den Militärdienst nur bedingt ab und ist deshalb nach der Definition nicht schützenswert. Ob aber die Begründung religiös oder ethisch ist, bleibt bedeutungslos. Wesentlich ist, dass die Ablehnung des Tötens unbedingt ist. Es gibt Religionen, die einen heiligen Krieg im Dienst eben dieser Religion gutheissen, im Dienste einer anderen aber ablehnen. Auch ein solcher Dienstverweigerer wäre nicht schützenswert. Wer nun solcherart das Töten unbedingt ablehnt, es sei denn allenfalls bei äusserster persönlicher Notwehr, der hätte an sich schon bisher Sanitäts- und Luftschutzdienst leisten und damit nicht nur nicht töten, sondern anderen Menschen helfen können. Wenn unser Volk trotzdem und darüber hinaus einem Zivildienst zustimmen sollte, gehen wir sehr weit. Wir anerkennen damit, dass es nicht nur nicht zumutbar ist, gegen das eigene Gewissen nötigenfalls selbst einem Gegner das Leben zu nehmen, sondern auch in einer Institution mitzuwirken – der Armee –, welche als solche zum Töten bereit ist. Das ist die äusserste Grenze der Toleranz; weiter können wir nicht gehen.

Ich möchte Ihnen beantragen, dem Antrag Dürrenmatt/Condrau zuzustimmen. Er bringt eine klar verständliche, bestmögliche Lösung eines Problems – ohne Fremdwörter, mit deutlichen Kriterien –, für welches es keine perfekte Lösung gibt. Er sagt, worauf es ankommt. Ich bitte um seine Unterstützung.

M. Fontanet: Excusez-moi de venir encore vous prendre du temps, comme dernier orateur, mais j'aimerais vous parler de circonstances que je connais personnellement, dont j'ai parfois souffert.

Permettez-moi de dire également, tout d'abord, que je ne suis pas du tout d'accord avec le pur libre choix: il n'y a pas ceux qui aiment l'armée, qui font du service armé, et ceux qui aiment le service civil qui feront du service civil, comme il y aurait ceux qui aiment les impôts, qui seuls paieraient des impôts et ceux qui ne les aimeraient pas, qui feraient un service de remplacement, par exemple, fourniraient des prestations sous forme de travail. Il convient de maintenir notre système d'armée de milice; c'est la première obligation que nous avons.

En tant qu'officier de justice militaire, j'ai vu passer devant moi des dizaines et des dizaines d'objecteurs de conscience. Cette jurisprudence que nous avons été obligés de créer, à savoir distinguer entre objecteurs religieux, moraux, éthiques, écologiques, humanistes, politiques parfois, nous mettait dans une situation extrêmement inconfortable et souvent fort douloureuse. Car enfin, en face de nous comparaissaient, la plupart du temps, des jeunes gens de 20 ans qui ne voulaient pas porter les armes et qui acceptaient le risque d'être envoyés trois, six, huit mois ou une année en prison. Nous étions mal à l'aise, car en réalité c'était bien, et c'est bien là le vrai conflit qu'ils assumaient, eux, et dans lequel ils nous plongeaient: nous obliger à les condamner. Celui qui ne veut pas faire de service parce qu'il ne veut pas porter des armes, parce qu'il préfère à la place des quatre mois d'école de recrue huit ou dix mois de prison, doit avoir quand même une certaine force de caractère! Alors la jurisprudence a changé, puis la loi; on distingue entre ceux qui seraient condamnés pour de bons motifs, religieux ou moraux, aux arrêts répressifs, et puis les autres, condamnés au pénitencier, à la «trappe» comme disait Jarry; le pénitencier, c'est Bellechasse en Suisse romande.

Si nous suivons le Conseil fédéral, nous ne réglerons le cas que des premiers, les objecteurs moraux, les objecteurs religieux. Cela représente peut-être les 40 ou les 50 pour cent des objecteurs de conscience. Qu'en sera-t-il des autres? Où est le progrès? Y a-t-il vraiment un progrès? Si le peuple accepte la solution du Conseil fédéral, le libre choix n'existe pas – je ne suis pas en faveur du libre choix – mais en face de ces gens têtus qui, comme des aveugles, ne veulent pas voir, ne veulent pas faire de service militaire, mais qui désirent faire un service civil, qui ne seront ni religieux ni moraux, que faudra-t-il faire? Ils n'auront pas le choix, la possibilité de s'engager quinze ou dix-huit mois au service civil. Je suis convaincu que les tribunaux militaires alors imposeront à ces objecteurs-là la peine de prison de la durée minimum prévue pour le service civil, soit quinze à dix-huit mois. Nous n'aurons dès lors pas résolu le problème. Nous l'aurons peut-être aggravé.

Je vous parle maintenant d'une deuxième expérience: celle d'un chef de Département de justice et police qui doit envoyer des gens en prison. Depuis huit mois, cinquante objecteurs de conscience, à Genève, auraient dû être envoyés en prison. Qu'est-ce qu'on leur a fait faire? Les prisons sont trop petites; on n'ose pas quand même les emprisonner avec les escrocs, les meurtriers et les voleurs. Il vont travailler à l'hôpital. Il y en a encore cent actuellement, dans mon canton, qui devraient être envoyés au pénitencier ou placés dans d'autres établissements moins sévères. Le directeur de Bellechasse, M. Rentsch, ne les veut pas; car le code pénal, depuis longtemps, a pour but précis, lorsqu'une peine doit être exécutée, la réinsertion sociale du condamné. Quelle est et sera la réinsertion sociale pour le condamné qui n'a pas voulu faire de service militaire et auquel on aura refusé de faire du service civil, qui devra purger de huit à dix mois de pénitencier? Quelle réinsertion sociale? Il n'y en a guère. Alors, que faire? La situation est difficile, j'en conviens. On ne saurait mettre en péril, comme disait M. Speziali, les colonnes mêmes de la solidarité sociale et nationale.

Je crois qu'il nous fait faire un effort d'imagination; il faut adopter la solution qui nous permettra, législativement parlant, de faire cet effort. Je crois que MM. Dürrenmatt et Condrau ont raison. Ils permettent de mieux assumer le présent et l'avenir.

Je vous le demande, avez-vous parlé avec vos enfants de 20 ans de service militaire et de service civil? J'ai procédé personnellement à une assez longue enquête auprès de mes enfants et de ceux d'autres personnes. Pour l'essentiel, et heureusement, ils se sont déclarés prêts à partir au service militaire, à faire du service armé pour défendre leur patrie, notre patrie, fût-ce les armes à la main. Mais, croyez-vous qu'ils acceptent que leurs camarades qui veulent faire autre chose, qui sont prêts à effectuer quinze à dix-huit mois de service civil, croyez-vous qu'ils sont d'accord avec la solution qui consiste à les envoyer au pénitencier? Parce qu'ils ne sont pas jugés aptes à ce service, les objecteurs non religieux, les objecteurs non moraux? Pensez-vous que la jeunesse de chez nous est d'accord d'envoyer ces jeunes gens-là au pénitencier? J'en doute fort. Je vous demande de refaire mon expérience avec les jeunes que vous connaissez, vos enfants.

Alors la solution proposée par nos collègues Dürrenmatt et Condrau me paraît être une bonne solution: ceux qui ne peuvent vraiment pas faire du service militaire – et sans qu'on découpe la conscience en rondelles – mourront, selon la loi, faire autre chose. Il restera les faux objecteurs de conscience qui seront punis, les tire-au-flanc qui, chez nous, se débrouillent pour être dispensés du service militaire, ceux qui en font dans les bureaux, ceux qui n'acceptent le service militaire que du bout des lèvres; grâce à notre système médical très libéral, il leur est parfois aisé, trop aisé de ne pas faire de service ni militaire, ni civil.

Mais celui qui vous parle a encore une autre expérience, il assume une autre responsabilité. Il tient à évoquer ceux qui, à 20 ans, font partie de groupements qui peuvent être préparés vraiment le renversement de notre démocratie, la sédition comme on l'appelle, par une volonté bien précise. Ceux-là, je vous assure qu'ils ne sont pas objecteurs de conscience; ils cherchent à entrer dans le corps des grenadiers ou des télécommunications; il y en a même qui sont devenus des officiers.

Präsident: Damit ist die Eintretensdebatte abgeschlossen. Ich möchte Sie über das weitere Vorgehen orientieren. Zunächst sprechen nun die Kommissionsberichterstatter, die Herren Oehler und Corbat, dann Herr Bundespräsident Gnägi. Anschliessend entscheiden wir die Eintretensfrage; an sich ist Eintreten zwingend. Dann können wir die Detailberatung in Angriff nehmen und bereinigen zuerst den Titel nach Antrag Bommer. Anschliessend haben Gelegenheit zu sprechen die Vertreter der Minderheiten I, II und III, dann Herr Dürrenmatt für den Antrag Dürrenmatt/Condrau, dann kommen die Vertreter der Kommission und am Schluss Herr Bundespräsident Gnägi.

Hier stimmen wir dann ab. Sie haben einen Abstimmungsplan ausgeteilt erhalten. Ich nehme an – wenn Sie keine Einwände erheben –, Sie seien damit einverstanden. Das Ergebnis dieser Abstimmung werden wir dann dem Antrag Graf – der noch begründet werden wird – gegenüberstellen.

Oehler, Berichterstatter: Nach den trafen Ausführungen des Herrn Kollegen Schalcher (welche ich als Kommissionspräsident gerne unter dem Titel «gilt als Schlusswort» ins Protokoll aufgenommen hätte) hätten wir an sich schliessen können, wenn wir nicht vor einem sehr breiten Spektrum von Meinungen ständen.

Es haben sich hier nun 38 Mitglieder – Herr Corbat und ich eingeschlossen – zum Problem geäußert. Drei waren gegen eine Regelung, wie sie hier vorgeschlagen wird, einer ist noch unschlüssig; die anderen 35 suchen irgendeine Lösung aus den verschiedenen Anträgen. Diese gehen vom Antrag Schalcher mit der Unterstützung des bundesrätlichen Antrages bis zu Herrn Villard, der dem Bundesrat vorwarf, er hätte etwas Besseres und vor allem mehr erwartet. Wenn ich hier die Liste der Redner durchsehe, mit den Minderheitsanträgen auf der Fahne vergleiche und mir dabei als Beispiel – bitte erlauben Sie mir das – die Landesring-Fraktion herausnehme, dann sehe ich dort: eine Unterstützung für den Antrag Minderheit I, eine Unterstützung für den Antrag des Bundesrates und eine Unterstützung für einen weiteren Antrag. Mit anderen Worten: In jeder Fraktion ist das Spektrum derart weit, dass ich glaube, es hätte allen ergehen sollen wie Herrn Schatz, der sich überzeugen lassen musste.

Wenn Frau Josi Meier von uns verlangte, dass wir uns nach der Abstimmung hinter das Resultat dieser Beratungen stellen, dann täuscht sie sich nach meiner Meinung irgendwie. Wir dürfen uns nach meiner Meinung keiner Selbsttäuschung hingeben, weil wir den hier zu erarbeitenden Artikel ja nicht in den luftleeren Raum setzen können, sondern ihn nachher vor dem Volk vertreten müssen.

Wenn in dieser Diskussion immer wieder zum Vorschein kam, dass die Botschaft des Bundesrates und damit auch der Antrag der Mehrheit der Kommission sich nicht an die Anliegen, an die Auffassung und an die Zielsetzung des Münchensteiner Komitees hält, dann glaube ich, dass wir uns täuschen, wenn wir eine derartige Auffassung vertreten. Frau Morf, wenn sie hier wäre, würde ich sagen, dass es nicht damit getan ist, die Offiziersgesellschaft auf dem Umweg einer derartigen Diskreditierung irgendwie an den Rand zu stellen, und zwar deswegen nicht, weil wir allen Vernehmlassungen und Eingaben in diesem Zusammenhang (ohne Unterschied) eine grosse Hochachtung entgegenbrachten. Deswegen ist es nicht damit getan, wenn so nebenbei die Vernehmlassung und die Eingabe

der Schweizerischen Offiziersgesellschaft auf diese Art und Weise diskreditiert wird.

Wenn ich im weiteren die Verhandlung zusammenfasse, dann bin ich Ihnen allen, die sich zum Problem geäußert haben, sehr dankbar, dass Sie sich hinter jene sechs gemeinsamen Punkte stellen, die ich am vergangenen Donnerstag hier aufgrund unserer Kommissionsarbeit herauskristallisiert habe. Im weiteren wurde von Ihnen mit Nachdruck gefordert, insbesondere die Drückeberger und all jene, die sich «über den blauen Weg» vom Militärdienst drücken möchten, künftig härter und intensiv anzufassen; ebenso wurde hier von diesem Rat aus der Bundesrat in aller Form und eindringlich aufgefordert, jene Drückebergerei unbedingt und umgehend abzustoppen, weil das mit dem Dienstverweigererproblem, das wir hier zu regeln suchen, nichts gemeinsam hat.

Von meinem Sitz aus konnte ich feststellen, dass Herr Auer in der Zwischenzeit einen Erfolg für sich buchen konnte, und zwar deswegen, weil sich alle Referenten, die nach ihm hier an das Pult traten, irgendwie davon distanzieren, zu sagen: «Wir möchten das Problem lösen», sondern sie haben sich nachher bemüht, darzulegen: «Wir möchten das Problem regeln.» Wenn ich die 38 Redner nochmals in Klassen einteile, dann bin ich der Auffassung, eine Lösung – ich will kein Pessimist sein – werden wir nicht finden, aber wir sollten uns bemühen, eine Regelung zu treffen, und zwar weil wir nachher aufgrund unserer Arbeit eingeschätzt und eingestuft werden.

M. Corbat, rapporteur: Au début de ce débat, je m'étais permis de vous demander d'observer une égale tolérance pour ceux qui réclament un service civil – une petite minorité – que pour les citoyens accomplissant un service militaire armé, la grande majorité. Ce débat, je crois, a prouvé que nous considérons les uns et les autres comme animés d'un motif de conscience également respectable. Il s'agit maintenant de faire un pas de plus. Il s'agit d'examiner les moyens pratiques d'exercer la tolérance que nous avons proclamée – le président de notre commission vient de le dire – à la très grande majorité, deux ou trois députés seulement s'y étant opposés. Il s'agit en d'autres termes de savoir si notre Parlement est décidé à légiférer. Il s'agit enfin de répondre à cette question: voulons-nous, oui ou non, soumettre au peuple une proposition acceptable? Voulons-nous remplir l'engagement que nous avons pris en 1973? Ou alors, si nous craignons ou si nous misons sur un refus populaire, voulons-nous nous avouer incapables de donner suite à l'engagement pris à la majorité des deux Chambres?

Je crois pour ma part que le Parlement ne doit pas abandonner ses fonctions de législateur ni abdiquer ses responsabilités, ne serait-ce qu'à l'égard des centaines de milliers de nos concitoyens qui accomplissent fidèlement leur devoir dans l'armée et qui attendent de nous une prise de position. Un aveu d'impuissance serait mal compris, car il irait à l'encontre de la volonté politique que nous avons exprimée en 1973. Je dis bien «notre volonté politique» qui est au moins aussi morale que toutes les leçons de casuistique que nous avons entendues dans cette enceinte.

La conscience, avons-nous dit, est indivisible. Personne ne l'a contesté. On a même ajouté: nous sommes dépassés, c'est comme pour l'avortement. Mais est-ce une raison suffisante de continuer à envoyer les objecteurs de conscience en prison en refusant de légiférer? Est-ce une raison suffisante, en matière d'avortement, de laisser se dérouler des drames humains en raison de l'intolérance de certaines de nos lois?

Touchant profondément à notre conscience, à nos croyances religieuses, à nos philosophies, ces problèmes n'en marquent pas moins notre vie de chaque jour et nos juges, je vous le rappelle, sont appelés à se prononcer. Pour être humain, il faut que leur verdict soit humainement possible. On ne saurait se contenter de discussions byzantines en évoquant seulement des principes. Les prin-

cipes, vous le savez bien, s'inscrivent dans les préambules des conventions. Il faut que le citoyen, dans le cadre de l'Etat, dispose de lois définissant ses droits et ses obligations. Il faut bien qu'il puisse recourir, en cas d'arbitraire, devant le pouvoir judiciaire et, si possible, jusque devant la plus haute juridiction du pays. En d'autres termes, il faut qu'il ait confiance.

S'agissant de l'objection de conscience, nous devons donc, si nous voulons tenir nos engagements, adopter une solution politique qui soit praticable. Après avoir consciencieusement débattu de cet épineux problème sous tous ses aspects, nous démontrerons ainsi, comme l'a si bien dit le professeur Aubert, que la politique est une morale appliquée. Nous savons bien que toute solution extrême, ou pire, incertaine, ne rencontrera jamais l'appui du peuple. Si nous voulons qu'un service civil soit adopté par le peuple et les cantons, il faut, comme on l'a justement fait remarquer dans un commentaire de presse, ne pas trop charger le bateau au risque de le voir couler.

Tous ceux et celles qui se sont exprimés dans ce débat ont estimé que le service civil doit être l'exception. Avec autant d'ardeur, la grande majorité d'entre eux se sont prononcés contre le libre choix. Le porte-parole du Parti du travail a même ajouté: «Le libre choix conduit à l'armée professionnelle. Nous n'en voulons pas. Admettre l'objection politique, c'est légaliser la grève dans l'armée. Nous n'en voulons pas davantage. Constituons un collège civil pour entendre les objecteurs et réglons un problème humain et social en évitant toute psychiatrisation, qui serait une humiliation.»

Le collège civil n'est rien d'autre que la commission de citoyens indépendants que proposent les experts et le Conseil fédéral. En agissant ainsi, nous supprimerons, pour les objecteurs sincères, cet emprisonnement que l'on a qualifié de stupide et stérile. Nous nous conformerons du même coup à la Déclaration des droits de l'homme.

L'une de nos trois collègues femmes qui se sont exprimées dans ce débat s'est dite particulièrement séduite par l'adoption du critère de non-recours à la violence avancé par le président de la commission d'experts. Adversaire de l'objection politique, comme il l'a déclaré, mais incapable de se résoudre à violer la règle de l'indivisibilité de la conscience, M. Dürrenmatt a choisi une solution qui paraît à première vue conciliatrice. Beaucoup de citoyens, en effet, ne manquent pas de rappeler l'indivisibilité de la conscience, en plus de l'inviolabilité de conscience et de croyance inscrite à l'article 49 de la constitution fédérale, ce même article qui prévoit pourtant que nul ne peut, pour cause d'opinions religieuses, s'affranchir de l'accomplissement d'un devoir civique. Reconnaissons qu'en adoptant cette formule, M. Dürrenmatt a au moins le mérite de tenter de quitter le terrain mouvant et excessivement subtil de la conscience. J'aimerais cependant lui faire remarquer que sa formule, pour être séduisante, ouvre toute grande, comme les autres propositions de minorité, la porte aux objecteurs politiques, ce qu'il voudrait précisément éviter. S'interdire de recourir à la violence n'empêche pas de lutter par tous les moyens non violents contre l'Etat, dans l'organisme duquel on effectue un service civil, c'est-à-dire de refuser pratiquement toute obligation au service de la communauté pour un motif de conscience indéfini. Nous en revenons donc tout naturellement à la nécessité de motiver le conflit de conscience, que le législateur doit bien désigner, si nous voulons qu'un collège civil puisse appliquer la volonté de ce législateur, sinon on ouvre également toute grande la porte au libre choix en faisant de réfractaires des objecteurs de conscience.

Avant de conclure et en passant, je voudrais encore réfuter l'allégation faite au sujet des trahisons qui affectèrent notre armée, dont l'une, toute récente, évoquée jeudi dernier, d'un officier supérieur. Cette remarque, à mon avis, n'avait guère sa place dans ce débat. Elle jette inutilement le discrédit sur l'armée, comme on le ferait à l'égard de l'école ou de l'Eglise en dénonçant la mauvaise conduite

d'un enseignant ou d'un pasteur. La vertu et le péché, à mon avis, ne portent pas d'uniforme, encore moins d'insigne distinctif.

Je voudrais enfin évoquer l'avis exprimé par M. Bonnard, qui s'est déclaré opposé à l'article constitutionnel. Il a été rejoint tout à l'heure par M. Junod, avec quelques nuances, puis par M. Nef, suite logique de son refus, a-t-il dit, exprimé en 1973 à propos de l'initiative de Münchenstein. On ne peut, a dit M. Bonnard, demander pour soi la liberté de conscience et refuser de la défendre quand d'autres sont menacés de la perdre. Cette attitude, très nette, est compréhensible. On la comprend d'autant plus quand on considère l'oppression et la violence qui éclatent dans le monde, ici par les armes et la terreur, là par la censure ou l'emprisonnement psychiatrique de dissidents recyclés. Mais notre armée n'est pas conçue pour être engagée au Moyen-Orient, ni davantage en Afrique ou ailleurs. Elle est purement défensive. Elle englobe tous les citoyens sans distinction politique, qu'elle traite en adultes, en leur confiant, comme je l'ai dit jeudi, plus de 600 000 armes et 12 millions de cartouches à domicile. Ce régime – ai-je conclu – contient les ferments d'une démocratie s'appuyant sur une réelle volonté populaire.

Faut-il dès lors, Monsieur Bonnard, organiser un système de recrutement différencié, comme vous l'avez suggéré, et qui permettrait de surseoir à l'incorporation d'un conscrit en proie à un grave conflit de conscience? Peut-on admettre, en d'autres termes, qu'un objecteur à 20 ans ne soit pas mûr et qu'un soldat du même âge soit tenu d'accepter de remplir ses obligations militaires? Je ne réalise pas comment, dans la pratique, on appliquerait ici le principe de l'égalité devant la loi.

En conclusion et conformément à l'engagement que nous avons pris en 1973, je vous invite, au nom de la majorité de la commission, à repousser les propositions de minorité et à accepter la proposition du Conseil fédéral appuyée par la majorité de notre commission. Cette proposition, qu'un journal a justement qualifiée de «centriste», est à mon avis la seule qui soit praticable et qui permette à l'avenir d'éviter que les objecteurs de conscience – et non les «réfractaires» – n'aillent en prison. C'est cela le seul, le véritable problème en cause dans ce débat que notre démocratie se doit de régler dans le respect de la volonté populaire.

Bundespräsident Gnägi: Gestatten Sie mir einleitend zwei Bemerkungen. Den Gewissenskonflikt in dem sich einige von Ihnen heute noch befinden, habe ich im Jahr 1970 überwunden, weil ich in die Verhältnisse hineingesehen habe. Es gibt Dienstverweigerer, die es verdienen, einen Zivildienst leisten zu können. Ich habe mit Grossrichtern gesprochen, mit Mitgliedern und Präsidenten des Militärkassationsgerichts, aber insbesondere, Herr Fontanet und Herr Grobet, auch mit Herrn Rentsch. Ich war in Bellechasse; ich weiss, wer dort ist. Dort bin ich zur Ueberzeugung gekommen, dass in Bellechasse gewisse Leute sitzen, die keinen Zivildienst leisten dürfen. Ich muss Ihnen gestehen, ich habe mich durchgerungen, nach langen Ueberlegungen und einigen Gewissenskonflikten, positiv zu diesem Problem zu stehen. Aber nur solange, als das Gewissen nicht von den Betreffenden, sondern von einer unabhängigen Kommission beurteilt werden kann, und das ist das Entscheidende. Die Herren von der Presse hatten mich in Verdacht, ich mache hier eine Pflichtübung und sei eigentlich nicht «dabei». Auf die klare Frage, die mir gestellt wurde, habe ich erklärt, dass ich auch für den Vorschlag, den wir unterbreiten, eintrete. Aber ich trete nicht für eine Vorlage ein, wenn die Beurteilung nicht mehr sicher vorgenommen werden kann.

Der Antrag des Bundesrates war dreimal Aussprachethema. Man hat um diese Frage gerungen. Zum Schluss ist man dazu gekommen, dass der Bundesrat seine bisherige Praxis nur ändern will und kann, wenn nicht Tür und Tor geöffnet werden, sondern wenn eine restriktive Politik betrieben werden kann. Die heute vor den Räten liegende

Botschaft zur Einführung des Ersatzdienstes durch die Ergänzung der Bundesverfassung mit Absatz 5 von Artikel 18 bedeutet eine wichtige Etappe im Verlaufe einer Entwicklung, die bis zur Jahrhundertwende zurückgeht. Ich überspringe die Peripetien über dieses Problem.

Den Abschluss bildete im Januar 1972 die Münchensteiner Zivildienstinitiative, mit deren Vollzug wir uns heute zu befassen haben. Bekanntlich hat der Bundesrat bis zur Münchensteiner Initiative regelmässig die Auffassung vertreten, dass unser schweizerisches Verfassungsrecht, aber auch die hergebrachten Traditionen und militärischen Bedürfnisse die Erfüllung der Wehrpflicht des diensttauglichen Schweizer Bürgers in der Armee, also als Militärdienst, verlangt. Angesichts dieser Rechts- und Sachfrage hat der Bundesrat im Einvernehmen mit den eidgenössischen Räten diese Vorschläge für eine grundsätzliche Neuordnung des Dienstverweigererproblems regelmässig abgelehnt. Er hat sich darauf beschränkt, die strafrechtlichen Folgen der Verurteilung von Dienstverweigerern nach Möglichkeit zu mildern.

Diese erfolgte nach dem Krieg in zwei Revisionen des Militärstrafgesetzes. Die Revision vom 21. Dezember 1950 führte Strafmilderungen für Dienstverweigerer ein, die aus religiösen Gründen in schwerer Seelennot handeln. Die zweite Revision vom 5. Oktober 1967 sah neben den religiösen auch die ethischen Gründe als Strafmilderungsgründe an, weshalb gleichzeitig weitere Milderungen im Strafvollzug eingeführt wurden.

Von dieser ablehnenden Haltung ist der Bundesrat in seiner Botschaft vom 10. Januar 1973 zur Münchensteiner Initiative erstmals abgewichen, indem er der Schaffung eines zivilen Ersatzdienstes unter bestimmten Voraussetzungen zustimmte. Diese Wendung in der Auffassung hatte vor allem zwei Gründe: Vorab ist festzustellen, dass das Militärdepartement bereits im Jahr 1970 ähnliche Bestrebungen eingeleitet hat, wie sie in der Münchensteiner Initiative enthalten sind. Der Präsident der Expertenkommission, Herr Nationalrat Dürrenmatt, weiss, dass von der Neuen Helvetischen Gesellschaft ein Bericht behandelt wurde, wie dieses Problem geregelt oder gelöst werden könnte. Unsere Bestrebungen liefen also parallel mit der Münchensteiner Initiative, und erstmals ist dann ein möglicher Weg zur Lösung des Problems aufgezeigt worden. Dies einmal darum, weil dieses Volksbegehren der bestehenden verfassungsrechtlichen Lage Rechnung trägt und eine Verfassungsänderung beantragt. Zum Zweiten aber auch deshalb, weil die Initiative eine Lösung vorsieht, die materiell vertretbar ist. Die Münchensteiner Initiative hält am Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht fest und möchte lediglich für jene Wehrpflichtigen, bei denen eine bestimmte Voraussetzung, nämlich die Unvereinbarkeit der Militärdienstleistung mit dem Glauben oder dem Gewissen, erfüllt ist, im Einzelfall die Zulassung zu einem Zivildienst ermöglichen. Dazu kommt, dass die Erfahrung immer deutlicher gezeigt hat, dass es aus Glauben und Gewissen motivierte Dienstverweigerer wirklich gibt. Aus Gründen der Toleranz scheint es deshalb auch richtig, dieser echten Wissensnot Rechnung zu tragen. Die Münchensteiner Initiative erschien dem Bundesrat als eine nach Form und Inhalt angemessene Lösung des Dienstverweigererproblems, so dass er sich grundsätzlich hinter die Initiative stellen konnte. Ausschlaggebend für diesen Entscheid war vor allem die Grundkonzeption des Volksbegehrens, das mit seinem Festhalten am Wehrpflichtprinzip die freie Wahl zwischen dem Dienst in der Armee und im Zivildienst ausschloss. Doch möchte die Initiative gegenüber dem Wehrpflichtigen, der aus einem wirklichen Glaubens- oder Gewissenskonflikt heraus den Dienst in der Armee nicht leisten kann, Toleranz walten lassen.

Hier möchte ich eines einfügen: Verschiedene Votanten – es waren einige – haben erklärt, der Text der Münchensteiner Initiative sei verfälscht, sei manipuliert, sei umfunktioniert worden. Ich möchte hier mit aller Deutlichkeit erklären: Davon kann keine Rede sein. Sie erinnern sich –

ich möchte auf die Rechtslage hinweisen –, dass die Münchensteiner Initiative als allgemeine Anregung eingereicht wurde; sie ist ausdrücklich auch so bezeichnet worden. Im Bundesrat – Sie erinnern sich an die ersten Auseinandersetzungen – haben wir Hemmungen gehabt, die Münchensteiner Initiative anzunehmen, wegen der mangelnden Form erfordernis. Dabei ist zur Diskussion gestellt worden, ob es richtig sei, dass eine Initiative als eine allgemeine Anregung eingereicht wird, die einen so detaillierten Inhalt aufweist. Wir haben sie trotz diesem Formmangel anerkannt. Auf der andern Seite muss aber zugestanden werden, dass den ausführenden Behörden – dem Bundesrat und der Bundesversammlung – in bezug auf die Ausgestaltung des Textes grosse Freiheit zugebilligt werden muss. So sind die Rechtsverhältnisse. Deshalb möchte ich hier mit aller Klarheit feststellen, dass wir den Rahmen der verfassungsrechtlichen Grundlagen nicht verlassen haben.

In der Grundkonzeption der Münchensteiner Initiative, wonach für echte Dienstverweigerer eine Ausnahme von der Militärdienstpflicht stipuliert werden soll, ist aber nicht nur eine Idee, sondern gleichzeitig eine grosse und schwere Problematik. Sie auferlegt den verantwortlichen Stellen die Verpflichtung, diesen echten Dienstverweigerer richtig zu erkennen bzw. ihn vom unrichtigen zu unterscheiden. Hierin liegt die entscheidende Schicksalsfrage der ganzen Vorlage: Wird es gelingen, einerseits die Kriterien, die für die Zulassung zum Zivildienst vom Wehrpflichtigen erfüllt werden müssen, richtig zu umschreiben? Das ist die eine Frage. Andererseits: Wird es möglich sein, diese Kriterien im Einzelfall zu erkennen und ihnen gerecht zu werden? Das sind meines Erachtens die zwei Grundprobleme, die sich heute stellen. Die Münchensteiner Initiative ist nur dann realisierbar, wenn es gelingt, dieses Kernproblem zu lösen.

Hier eine zweite Zwischenbemerkung: Warum hat der Bundesrat den Text der Expertenkommission nicht übernommen? Ich mache darauf aufmerksam, dass wir diesen Bericht der Expertenkommission tel quel ins Vernehmlassungsverfahren bei den Kantonen, bei Organisationen, politischen Parteien usw. geschickt haben. 117 Eingaben sind uns zugekommen. Als der Bundesrat von diesem grossen Aufmarsch der Vernehmlassungen und Kantoneingaben, Organisationseingaben, von politischen Eingaben – von ansehnlichem Gewicht! – Kenntnis erhalten hat, konnte er den Text der Expertenkommission nicht unverändert übernehmen. In den Eingaben wurde erklärt, dass diese vage Umschreibung nicht angewendet werden könne. Diese Umschreibung müsse näher begründet und näher dargelegt werden. Aus diesem Grund sind wir zu diesem Vorschlag des Bundesrates gekommen. Unseres Erachtens geht es dabei nicht nur darum, nur theoretisch diese Frage zu lösen, sondern es geht darum, eine Regelung zu finden, die praktikabel ist auf der einen Seite. Aber, meine Volksvertreterinnen und Volksvertreter, Sie müssen sich auch darüber im klaren sein, dass Sie einen Text vorlegen müssen, der einigermaßen Chancen hat, von Volk und Ständen angenommen zu werden. Diese Überlegung hat sich der Bundesrat gemacht; die hat ihn zu diesem Vorschlag geführt.

Die Münchensteiner Initiative trägt zur Lösung der Problematik, die ich dargelegt habe, wenig bei. Sie gibt zwar gewisse Fingerzeige, aber keine Lösung. Es ist deshalb Sache der Bundesbehörden – des Bundesrates und der eidgenössischen Räte –, eine Regelung zu finden, die dem Grundkonzept der Initiative entspricht und die auch unseren schweizerischen Bedürfnissen angemessen ist. Auf die Einzelheiten unserer Vorschläge zu dieser Schicksalsfrage muss ich noch zurückkommen. Neben diesem Hauptproblem sind alle Nebensätze der Initiative von eher zweitrangiger Bedeutung.

Von Anfang an hat man gewusst, dass die Umschreibung des Gewissensbegriffes das Kernproblem der Formulierung einer künftigen Verfassungsbestimmung über den zivilen Ersatzdienst sein wird. Hierzu möchte ich folgendes ausführen:

Es stehen sich heute zwei Alternativen gegenüber: das generelle, kommentarlos Abstellen auf das Gewissen schlechthin, und auf der andern Seite die Beschränkung der Gewissensgründe auf das religiös und ethisch motivierte Gewissen. Wesentlich scheint mir zu sein, einen Text zu finden, der hier Klarheit schafft.

Nun die Beurteilung: Die Expertenkommission und mit ihr verschiedene Einzelanträge beschränken sich darauf, als Kriterium für die Zulassung zum zivilen Ersatzdienst einzig das Gewissen des Wehrpflichtigen zu nennen, ohne eine innere Motivierung dieses Gewissensentscheides zu verlangen. Die Grundidee für dieses Vorgehen liegt darin, dass ein Wehrpflichtiger aus seinem Gewissen heraus in der Lage sein soll, Gewalt anzuwenden und notfalls Menschen zu töten, wie dies der Krieg unter Umständen verlangt. Die Kommission ist der Meinung, es sei nicht entscheidend, aus welchen inneren Gründen dieser Gewissenskonflikt des einzelnen entstanden ist, sondern es genüge, dass der Konflikt tatsächlich besteht und der betreffende Wehrpflichtige nicht in der Lage ist, seine äusserste Soldatenpflicht zu erfüllen. Die Kommission und die übrigen Verfechter dieser Lösung nehmen an, dass die überwiegende Mehrzahl dieser Gewissenskonflikte aus religiösen oder ethischen Gründen entstehe und dass daneben die Zahl der politisch motivierten Gewissensgründe nur gering sein werde. Denn der echte politische Dienstverweigerer ist zwar nicht bereit, den Militärdienst für sein Land zu leisten; aber er ist aufgrund einer politischen Einstellung und Zielsetzung zu dieser Haltung gelangt und nicht durch die vom Gewissen her bedingte Unfähigkeit zum Soldatenhandwerk. Nur in jenen Fällen, in welchen dieser echte Gewissenskonflikt glaubhaft gemacht werden kann, soll die Zulassung zum Zivildienst erfolgen.

Die Befürworter der Lösung, die einzig auf das Gewissen abstellt, geben zu, dass bei ihrem Vorschlag eine gewisse, nach ihrer Ansicht nicht grosse Anzahl politisch motivierter Dienstverweigerer miteingefasst werde. Sie nehmen es bewusst in Kauf, dass sich unter den zum Ersatzdienst zugelassenen Wehrpflichtigen auch solche befinden können, deren Gewissenskonflikt deutlich politisch motiviert sein kann. Sie glauben, dass wir dieses Risiko laufen können, solange in den betreffenden Einzelfällen glaubhaft gemacht worden ist, dass der Wehrpflichtige aus seinem Gewissen heraus zur Gewaltanwendung unfähig ist.

Hier liegt der entscheidende Punkt: Beim undifferenzierten Abstellen einzig auf das Gewissen kann es vorkommen, dass auch politischen Dienstverweigerern die Möglichkeit der Zulassung zum zivilen Ersatzdienst gegeben wird. Die Erwartung, dass die Zahl dieser politischen Dienstverweigerer voraussichtlich nur klein sein werde, vermag nicht zu überzeugen, denn es handelt sich um eine grundsätzliche Frage. Auch ist anzunehmen, dass die Zahl anwachsen würde, wenn einmal Präzedenzfälle vorliegen.

In dieser Frage müssen wir von allem Anfang an die Grundsätze klar einhalten. Schon die erste Debatte im Nationalrat zu diesem Thema, vom 25./26. Juni 1973, wie auch das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens zeigten deutlich, dass eine grosse Mehrheit von Parlament und Öffentlichkeit die Zulassung politischer Dienstverweigerer zum zivilen Ersatzdienst nicht wünscht. Auch der Bundesrat ist dieser Ansicht. Unser öffentliches Recht hat genügend Institutionen ausgearbeitet, bei denen politische Forderungen auf legalem Weg geltend gemacht werden können. Hiefür ist die Verweigerung der Erfüllung von Bürgerpflichten kein gangbarer Weg.

Aus diesem Grund möchte der Bundesrat die für die Zulassung zum zivilen Ersatzdienst massgebenden Gewissensgründe beschränken auf religiöse und ethische Gründe. Diese Aufzählung ist abschliessend. Andere Motive, insbesondere die politischen, sind nicht zuzulassen. Der Bundesrat möchte an dieser Beschränkung festhalten. Er betrachtet die blosse Zitierung des Gewissens als ungenügende Lösung. Sie lässt sich in der Praxis ganz einfach zu

wenig genau abgrenzen und führt dazu, dass wir den festen Boden unter den Füßen verlieren. Notgedrungen wird die Folge darin bestehen, dass auch Wehrpflichtige mit ausgesprochen politischen, gesellschaftlichen oder anderen Motiven zum Ersatzdienst zugelassen werden. Letzten Endes gelangen wir damit zur freien Wahl zwischen Militärdienst und Ersatzdienst, einer Lösung, die weder die Münchensteiner Initiative noch die grosse Mehrheit unseres Volkes will. Eindeutige Klarheit gewinnen wir nur, wenn wir genau und abschliessend festlegen, bei welcher Art der Gewissensmotivierung die Zulassung zum Ersatzdienst möglich sein soll. Damit wird auch die künftige Gesetzgebungsarbeit für den Ersatzdienst wesentlich vereinfacht und erleichtert.

Das hin und wieder vorgebrachte Argument, dass es in der Praxis sehr schwierig sein werde, die anerkannten ethischen Gründe von den nicht anerkannten politischen Gründen deutlich abzugrenzen, ist meines Erachtens nicht stichhaltig. Bekanntlich sind die Kriterien der religiösen und ethischen Gründe bereits mit der Revision des Militärstrafgesetzes von 1967 als Strafmilderungsgründe für Dienstverweigerer anerkannt worden. In den seither verflossenen 9 Jahren hatten die Militärgerichte Gelegenheit, sich über den Begriff der religiösen und ethischen Gründe eine feste Praxis zu bilden, die auch für die künftige Ersatzdienstregelung gelten kann. Es sind eindeutige Grundsätze für die Abgrenzung zwischen den ethischen und politischen Gründen erarbeitet worden. Die Militärgerichte nehmen in jenen Fällen das Vorhandensein ethischer Gründe an, in denen der Wehrpflichtige aus seiner humanitären Weltanschauung heraus jede Tötung eines Menschen ablehnt und auch die Erfüllung der Wehrpflicht im Frieden als Vorbereitung zum Töten im Krieg betrachtet. Demgegenüber handeln politische Dienstverweigerer in der Regel nicht unter einem Gewissenszwang, sondern sie folgen einer politischen oder sozialen Ueberzeugung, der sie sich verpflichtet fühlen und zu deren Verwirklichung sie mit ihrer Haltung beitragen wollen.

Zwar wird es – das anerkenne ich – auch in der Zukunft nicht immer möglich sein, die Begriffe «ethisch» und «politisch» eindeutig zu trennen. Auch dem vornehmlich politisch motivierten Wehrpflichtigen wird in bestimmten Einzelfällen unter Umständen ein ethischer Beweggrund zugestanden werden müssen. Die Militärgerichte haben diesen Grundsatz in der bisherigen Praxis durchaus anerkannt. Genau gleich, wie wir zwischen religiösen und ethischen Gründen eine Breite haben, wo man nicht sicher ist, ob die religiösen oder die ethischen Gründe überwiegen, gibt es bei der Abgrenzung zwischen ethischen und politischen Gründen Fälle, bei denen man wirklich sagen kann, es kommen auch Dienstverweigerer aus politischen Gründen in den Genuss der Besserstellung im Strafvollzug. Entscheidend ist meines Erachtens nicht allein, die Umschreibung vorzunehmen, sondern dass sie klar oder mindestens möglichst klar zu umschreiben ist. Diese Ueberlegungen führen dazu, am Vorschlag des Bundesrates festzuhalten und die Zulassung zum zivilen Ersatzdienst nur jenen Wehrpflichtigen zuzugestehen, welche aus religiösen oder ethischen Gründen die Leistung des Militärdienstes nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren können.

Gestatten Sie mir noch, kurz zu einzelnen Voten Stellung zu nehmen. Ich möchte nur einige Worte an die Adresse der Herren Bonnard und Junod sowie einiger anderer richten, die gegen jede Regelung sind. Jenen, die in der letzten Beratung nicht dabei waren, möchte ich in Erinnerung rufen, dass der Rat am 26. Juni 1973 die beiden Anträge Peyrot und Graf mit 119 zu 34 Stimmen abgelehnt hat, sich also deutlich für Eintreten auf die Vorlage aussprach. Der Nationalrat müsste somit seinen eigenen Beschluss desavouieren.

Herr Bundi ist der einzige, der sich zur Ausführungsgesetzgebung geäussert hat. Wir werden den künftigen Zivildienst aus praktischen Gründen kaum im Luftschutz leisten können. Immerhin muss diese Frage eindeutig geprüft werden.

Nach den Ausführungen von Frau Füeg, die erklärt hat, dass wir unter dem Gesichtspunkt der Europäischen Menschenrechtskonvention zu einer Lösung verpflichtet seien, möchte ich in Erinnerung rufen, dass wir hierüber im Bericht von 1973 folgendes sagten: «Die schweizerische Regelung erfüllt die vom Europarat für die Verweigerung des Waffendienstes befürwortete Form. Gestützt auf Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention hat die Beratende Versammlung des Europarates am 26. Januar 1967 eine Entschliessung angenommen, die das Recht auf Verweigerung des bewaffneten Militärdienstes aus Gewissensgründen verlangt. Der anstelle des Militärdienstes zu leistende Ersatzdienst solle wenigstens gleich lang sein wie der Militärdienst. Die Dienstverweigerer sollen für soziale Aufgaben und andere Arbeiten von nationalem Interesse eingesetzt werden, wobei auch die Bedürfnisse der Entwicklungsländer zu berücksichtigen sind. In dieser Entschliessung hält der Europarat ausdrücklich fest, dass die von der Schweiz gewählte Möglichkeit, unbewaffneten Militärdienst bei der Sanitätstruppe zu leisten, seinen Forderungen nach dem Recht auf Verweigerung des Waffendienstes nachkommt.» Damit ist die Frage beantwortet, die hier gestellt wurde.

Herr Waldner hat hier einen Ausländer zitiert – es handelt sich um einen Fussballspieler –, der anscheinend keinen Dienst leisten werde. Der Betreffende wurde auf 18. Oktober dieses Jahres in Genf zur Rekrutierung aufgeboten; er ist am 1. Juli 1976 Schweizer Bürger geworden. Wenn er als diensttauglich befunden wird, hat er seine Rekrutenschule wie jeder Schweizer zu absolvieren. (Die diensttauglichen Bürger über 28 Jahre werden zum HD versetzt.)

Nun zu den Ausführungen von Herrn Allgöwer, nämlich zur Frage der Militärjustiz, das heisst zur Frage, ob Dienstverweigerer weiterhin von Militärgerichten verurteilt werden. Der heutige Rechtszustand ist vollkommen klar. Nachdem die Gesetzgebung so lautet, müssen sie von Militärgerichten beurteilt werden.

Wie wäre aber die Lösung, wenn ein Zivildienst eingeführt würde? Sollten die von der Münchensteiner Initiative geforderten Aenderungen vom Volk verworfen werden, d. h., wird vorerst kein Ersatzdienst geschaffen, wird die Frage der künftigen Unterstellung unter ein Gericht neu zu überprüfen sein. Es wird dabei entschieden werden müssen, ob die Dienstverweigerer in Zukunft bürgerlichen Gerichten zugewiesen werden sollen. Wird ein Zivildienst geschaffen, gilt folgende Regelung: Dienstverweigerer innerhalb des Ersatzdienstes kommen vor ein bürgerliches Gericht. Diese Leute gehören nämlich nicht mehr zur Armee. Dienstverweigerer, deren Gesuch um Zulassung zum Ersatzdienst jedoch abgelehnt wurde, gehören zur Armee. Wenn sie den Dienst verweigern, werden sie deshalb von der Militärjustiz verurteilt, sofern diese hierfür zuständig bleibt. Das ist die Rechtslage, wie wir sie sehen.

Noch zu den Ausführungen von Frau Morf und den Herren Grobet und Morel. Es darf uns nicht unterschoben werden, dass wir taktische Ueberlegungen angestellt hätten. Ich habe die Gründe für unseren Vorschlag genau dargelegt. Es geht um ein Sachproblem, das wir beurteilen können müssen, und vor allem geht es um eine Regelung, die in einer Volksabstimmung die Klippen überwinden soll. Herrn Villard möchte ich sagen, dass sein Steckpferd einer Amnestie nicht realisiert werden kann, solange wir die Frage des Zivildienstes nicht gelöst und kein Gesetz über den Zivildienst haben. Solange wird es nicht möglich sein in unserem Rechtsstaat, diese Dienstverweigerer zu amnestieren und Strafverfahren einzustellen. Solange wir einen Rechtsstaat haben, müssen seine Bestimmungen angewendet werden.

Die letzte Frage. Herrn Schatz möchte ich nur sagen: Ich habe die Begründung von Herrn Dürrenmatt noch nicht gehört. Ich kann deshalb nicht sagen, ob der Bundesrat diese anerkennen kann oder ob er der Meinung ist, dass das nicht durchführbar sei. Das sind die Bemerkungen, die ich anbringen wollte.

Ich beantrage Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem Antrag des Bundesrates zuzustimmen.

Präsident: Wir kommen zur Beschlussfassung.

Eintreten ergibt sich aus den Beschlüssen der eidgenössischen Räte über die Münchensteiner Initiative vom 26. Juni und 18. September 1973; Eintreten ist somit beschlossen.

Titel und Ingress – Titre et préambule

Präsident: Hier haben wir einen Antrag Bommer. Er hat zur Begründung das Wort.

Bommer: Der Antrag, den ich eingereicht habe, betrifft, wie Sie gesehen haben, nicht den materiellen Inhalt des Bundesbeschlusses, sondern nur den Titel. Der Titel soll nach meinem Antrag lauten: «Bundesbeschluss über die Einführung eines zivilen Ersatzdienstes für Militärdienstverweigerer».

In allen Kommentaren zu verworfenen Abstimmungsvorlagen kommt jeweils zum Ausdruck, die Stimmbürger seien überfordert gewesen, die Vorlagen seien zu wenig überschaubar. Deshalb müssen wir dem Volk und den Ständen Vorlagen unterbreiten, die sofort sichtbar machen, um was es geht. Zur Transparenz einer Vorlage kann der Titel ganz wesentlich beitragen. Der Titel soll möglichst klar sein und den Inhalt einer Vorlage auf den ersten Blick deutlich machen. Wenn der Titel nichtssagend oder missverständlich ist, dann wird meistens auch der nachfolgende Text überhaupt gar nicht gelesen. Wenn Sie meiner Auffassung zustimmen, dann sagen Sie dem Stimmbürger und Leser der Vorlage bereits im Titel ganz deutlich und richtigerweise, dass es sich um einen Bundesbeschluss handelt der sich mit den Militärdienstverweigerern befasst. Wenn Sie im Titel nur von der Einführung eines zivilen Ersatzdienstes sprechen, wie das der Entwurf vorsieht, dann bekommt der uneingeweihte Bürger den Eindruck, dass es sich um einen Zivildienst handelt, der allgemein zugänglich ist. Sie wissen ja: Man hat hier auch schon von einem solchen Zivildienst, ganz besonders im Hinblick auf die Frauen, gesprochen. Es muss im Titel ganz klar ausgedrückt werden, dass es sich nicht um einen solchen Zivildienst handelt, sondern um eine Spezialregelung für eine ganz bestimmte, klar abgrenzbare Gruppe, die ganz bestimmte Voraussetzungen erfüllen muss, um in ihren Genuss zu kommen – eben um die Militärdienstverweigerer.

Man wird mir sagen, dass mit dem Wort «Ersatzdienst» bereits zum Ausdruck komme, dass es sich hier um den Ersatz für etwas anderes handle. Das ist natürlich richtig, und wir Parlamentarier wissen, dass es sich um den Ersatz für zu leistenden Militärdienst handelt. Das wissen aber viele Stimmbürger nicht, wenn sie die Abstimmungsvorlage zur Hand nehmen. Deshalb müssen wir es ihnen bereits im Titel ganz deutlich sagen.

Sie sehen aus meinen Ausführungen, dass ich nicht der gleichen Meinung bin, wie sie Herr Oehen vor wenigen Minuten an diesem Pult zum Ausdruck gebracht hat. Ich betrachte meinen Vorschlag nun wirklich nicht als Diskriminierung der Betroffenen. Der Titel, den ich vorschlage, beinhaltet ausschliesslich das, was im nachfolgenden Text enthalten ist. Wenn man das nicht sagen darf, dann betreiben wir ein Versteckspiel, das vom Volk nicht gewünscht wird. Es gibt für die Gruppe, die hier betroffen wird, keinen anderen Ausdruck als eben «Militärdienstverweigerer». Sie verwenden diesen Ausdruck ja übrigens selber in ihren Verlautbarungen, und Sie haben noch vor wenigen Minuten hören können, dass Herr Villard als Praktiker in seinem Votum diesen Ausdruck selber auch verwendet hat.

Ich bitte Sie deshalb, meinem Antrag zuzustimmen. Er wird sicher zur Transparenz der Vorlage beitragen. Zu bemerken ist noch, dass der Titel selbstverständlich nicht in der Bundesverfassung, wohl aber in der Vorlage,

erscheinen wird, die vor der Abstimmung den Stimmbürgern verteilt wird.

Oehler, Berichterstatter: Ihre Kommission hat es am vergangenen Dienstag, dem 28. September, abgelehnt, nochmals auf Anträge zurückzukommen.

Wenn wir den Antrag des Herrn Bommer als Verdeutlichung, als Mittel zur Schaffung von Transparenz bei dieser ganzen Angelegenheit betrachten, bin ich der Auffassung, dass man ihm zustimmen könnte. Wenn aber andererseits der Antrag des Herrn Bommer bewirkt, dass man einen Zeitzünder in die Vorlage setzen will, dann bin ich der Auffassung, dass man diesen Antrag ablehnen sollte, auch deswegen, weil wir die ganze Angelegenheit mit einer, ich möchte sagen, eher Nebensächlichlichkeit chargieren, was zur Regelung der Angelegenheit nicht viel beitragen wird.

M. Corbat, rapporteur: Ainsi que notre président vient de le souligner, nous avons été saisis de cette proposition après la fin de nos travaux. Nous nous sommes brièvement réunis la semaine dernière pour examiner les nouvelles propositions et à cette occasion, nous avons décidé de ne pas nous prononcer sur ces propositions, car nous en aurions suscité de nouvelles en prenant trop rapidement position au sein de la commission. Nous avons préféré qu'elles fussent débattues au plénum.

Quant à la proposition de M. Bommer, je crois – et je m'exprime à titre personnel – que son adoption ne changerait pas grand-chose à l'arrêté instituant un service civil de remplacement. Tout au plus allons-nous, en apportant au titre l'adjonction qu'il propose, ouvrir le débat sur l'indivisibilité de la conscience au niveau populaire et faire échouer le bateau. Je crois pour ma part que nous aurions raison de suivre le Conseil fédéral dans son projet de texte.

Bundespräsident Gnägi: Titel und Ingress eines Beschlusses sind Bestandteil des Beschlusses; die eidgenössischen Räte sind frei, den Titel zu ergänzen oder nicht. Ich muss es Ihrem Rat überlassen, zu entscheiden. Der hier gestellte Antrag hat offensichtlich den Vorteil, einen Beitrag zur Klärung der Frage zu leisten. Andererseits ist natürlich unverkennbar, dass damit eine gewisse Belastung der Vorlage verbunden ist.

Wenn Herr Bommer die Mitarbeit der Frauen im Ersatzdienst antönte, bin ich persönlich der Meinung, dass wir hier nicht von einem Ersatzdienst sprechen können. In den Frauenverbänden spricht man von einem Nationaldienst. Das würde mit dem Ersatzdienst nicht kollidieren, so dass man hier, wenn man vom Nationaldienst spricht, weiss, was man in der Zukunft eigentlich möchte.

Präsident: Wir haben gehört, dass der Herr Bundespräsident und die beiden Berichterstatter nicht allzuviel Begeisterung für den Ergänzungsantrag Bommer übrig haben. Wir haben zu entscheiden.

Abstimmung – Vote

Titel

Für den Antrag der Kommission	72 Stimmen
Für den Antrag Bommer	62 Stimmen

Präsident: Wir kommen zur Beratung der Einzelanträge. Wenn Sie nicht mehr allzu lange tagen wollen, empfehle ich sowohl den Antragstellern wie den Berichtstattern, sich möglichst kurz zu fassen.

Gerwig, Berichterstatter der Minderheit I: Ich will die Gelegenheit benützen, dass ich erstmals in dieser Session sowohl Licht wie Ton habe. Das Votum des Herrn Bundespräsidenten gibt mir Gelegenheit, nochmals die Haltung unserer Fraktion zum Minderheitsantrag I zu verdeutlichen, die ich eingangs begründet hatte. Sie haben das Manuskript meiner Rede ja erhalten, weil Sie nicht alles hö-

ren konnten. Damit haben Sie nun Klarheit über die Auffassung der sozialdemokratischen Fraktion.

Wir wollen das Gewissen nicht teilen, weil es nicht teilbar ist. Wir wollen aber auch keine unbegrenzte politische Dienstverweigerung; ich habe die Schranken deutlich dargelegt. Sie sind unmissverständlich. Herr Schalcher sprach von Böcken und Schafen, auch Herr Bundespräsident Gnägi sprach von Böcken, die er in der Strafanstalt gesehen habe. Ganz besonders Herrn Spezial möchte ich es noch einmal in aller Klarheit sagen, damit es ihm vielleicht leichter fällt, dieser Unteilbarkeit des Gewissens zuzustimmen: Wir möchten nicht jene Verweigerer vor der Strenge des Gesetzes bewahren, welche gegen unsere Staats- und Gesellschaftsordnung bedenkenlos Gewalt anwenden würden, welche unserer Armee den Dienst verweigern, den sie einer andern leisten würden; wir wollen auch nicht jene schützen, die ganz einfach ihre Bürgerpflicht ablehnen, wie es Staatsbürger gibt, die die Steuern ablehnen. Aber wir wollen jene durch unseren Antrag schützen, die aus absolut verbindlicher Gewissensverantwortung heraus jede Gewaltanwendung ablehnen und für die Gewaltablehnung bedingungslose Gültigkeit hat, denen es das Gewissen verbietet, Gewalt anzuwenden. Wir sind auch gegen die freie Wahl und sind für die Gleichwertigkeit des Dienstes.

Warum nehmen wir unseren Text und nicht jenen der Anträge Dürrenmatt/Condrau? Ich glaube, er ist am klarsten. Er entspricht im übrigen den Anträgen der fünfköpfigen Expertenkommission. Der CVP-Fraktion kann ich noch sagen, dass unser Antrag auch Ihrer Vernehmlassung entspricht; es ist lediglich noch die Gleichwertigkeit eingefügt worden, sonst ist es genau der Text der CVP-Vernehmlassung.

Die Kommission unter dem Präsidium des Herrn Dürrenmatt hat ihren Text eingehend begründet. Wir schliessen uns jener Begründung an. Im übrigen sind die Texte von Minderheit I und Dürrenmatt/Condrau die einzigen, die verfassungsrechtlich in Ordnung sind. Das möchte ich mit aller Deutlichkeit noch einmal betont haben, weil Herr Bundespräsident Gnägi auf diese Frage der Verfassungsrechtlichkeit nicht eingegangen ist.

Wenn Sie ein unteilbares Gewissen nicht wollen, müssen Sie dem Antrag Graf zustimmen. Sie dürfen nicht unter der Flagge Münchenstein segeln, aber das Boot mit etwas anderem füllen; das ist einfach nicht möglich. Das ist bereits 1973 Herrn Gnägi klargelegt worden.

Wir haben kein Verfassungsgericht und sind unsere eigenen Verfassungsrichter. Wir müssen deshalb mit uns als Gesetzgeber besonders streng sein. Was Herr Bundespräsident Gnägi heute vertritt, ist nicht mehr die Münchensteiner Initiative, sondern das ist der Antrag des Bundesrates über eine Münchensteiner Initiative. Gleicher Meinung ist auch – das habe ich dem Herrn Bundespräsidenten gesagt – sein Parteifreund und persönlicher Freund Professor Gygi, der den Text des Bundesrates (er hat es am Radio gesagt) für verfassungswidrig hält.

Die Initianten – das sage ich an die Adresse des Herrn Oehen – sind nicht gutgläubig oder Opfer geistiger Verwirrung, wie er sagte, sondern sie wollen bewusst und klar ein Problem regeln, und sie haben dafür eine Formulierung gewählt, die nicht uminterpretierbar ist. Sie haben von Glauben und Gewissen gesprochen, nicht von Religion und Ethik. Da ist eine schriftliche Interpretation nicht einmal mehr nötig. Aber ich habe schon dargelegt, dass die Initianten das auch noch schriftlich getan haben; sie haben damals der Presse und den Kommissionen mitgeteilt, eine persönliche Überzeugung könne bedingt sein durch religiöse, ethisch-humanitäre, politische oder andere Erwägung. Damals hätte man den Antrag auf Ablehnung der Initiative stellen müssen. Sehen Sie, Herr Bundespräsident, auch für eine allgemeine Anregung haben wir klare Bestimmungen in Artikel 121 Ziffer 5. Sie muss im Sinne der Initianten ausgelegt werden, und sie ist nicht im Sinne der Initianten ausgelegt worden.

Ich beantrage Annahme des Minderheitsantrages I und schliesse noch einmal mit meinem Wunsch vom letzten Donnerstag, der nicht gehört wurde, weil der Ton ausfiel, von dem ich aber glaube, dass er zu hören ist: Die liberale Tradition unseres Landes gebietet uns, diese kleinste Minderheit so zu behandeln, wie es sich eine starke und selbstbewusste Mehrheit leisten kann. Unsere Armee wäre kläglich und schwach, unsere Demokratie klein und unansehnlich, wenn wir heute nicht die wirklichen Probleme lösen könnten, und das tun wir nur mit dem Minderheitsantrag I oder den Anträgen Dürrenmatt/Condrau; die unwirklichen, Herr Bundespräsident, wollen wir gar nicht lösen. Nicht einmal die Initianten könnten, wenn Sie heute dem Antrag des Bundesrates oder dem Antrag Friedrich zustimmen, ihre eigene, zur Unkenntlichkeit verunstaltete Initiative weiter unterstützen. Auch wir würden nicht mehr für die Initiative des Bundesrates eintreten. Es geht nicht um die Chance vor dem Volk, Herr Bundespräsident. Lieber etwas Gutes wird abgelehnt, als etwas Schlechtes wird angenommen. Es geht auch nicht um Vernehmlassungen der Kantone gegen die Expertenkommission. Wenn die Expertenkommission recht hat, rütteln daran auch die Vernehmlassungen der Kantone nicht. Es geht um die Rechtllichkeit des Textes und um die Qualität des Inhaltes. Das ist nur bei der Unteilbarkeit des Gewissens gegeben.

Deshalb beantrage ich Ihnen die Annahme des Antrages der Minderheit I.

Nebiker, Berichterstatter der Minderheit II: Die Minderheit schlägt Ihnen vor, in der Verfassung festzulegen, in welchem Rahmen der Ersatzdienst zu leisten sei, nämlich im Rahmen der Gesamtverteidigung. Diese Einschränkung auf den Rahmen der Gesamtverteidigung gestattet es, auf eine nähere Bezeichnung der Motive des Gewissensnotstandes zu verzichten. Die Minderheit II schlägt Ihnen als Verfassungstext vor: «Wer die militärische Erfüllung der Wehrpflicht mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann, leistet im Rahmen der Gesamtverteidigung einen gleichwertigen zivilen Ersatzdienst.» Gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates und der Kommissionsmehrheit wird also auf den Passus «aus religiösen oder ethischen Gründen» verzichtet, dafür wird eingefügt, dass der Ersatzdienst im Rahmen der Gesamtverteidigung zu leisten sei. Der Vorschlag der Minderheit II geht von folgenden Voraussetzungen aus:

1. Am Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht ist uneingeschränkt festzuhalten. Die Wehrpflicht ist eine Bürgerpflicht, die durch eine persönliche Dienstleistung zu erfüllen ist. Sie dient der Behauptung der Unabhängigkeit unseres Landes. Wenn man an diesem Grundsatz festhalten will, kann man sich nur eine Dienstleistung im Rahmen der Sicherheitspolitik vorstellen. Dabei kann es sich um eine Dienstleistung in der Armee oder um eine unbewaffnete Dienstleistung in den zivilen Bereichen des Gesamtverteidigungskonzeptes handeln.

2. Zweck der Münchensteiner Initiative ist es, für die Dienstverweigerer aus Gewissensgründen einen gangbaren Weg eines Ersatzdienstes zu finden. Auch die eidgenössischen Räte haben mit ihrem Beschluss, mit der Zustimmung zur Volksinitiative den Willen bekundet, eine Regelung des Dienstverweigerungsproblems zu suchen. Das gleiche liegt aber auch im Interesse der Armee selbst. Es wird allgemein anerkannt, dass es achtenswerte Motive für einen schweren Gewissensnotstand gibt, der die Anwendung von Gewalt und damit auch die Leistung eines Dienstes innerhalb einer Armee ausschliesst. Wenn wir das Problem der Militärdienstverweigerung tatsächlich einer Lösung näherbringen wollen, müssen wir – das wurde schon öfters gesagt – einen Verfassungstext vorlegen, der einige Chancen hat, angenommen zu werden. Der Text muss klar und allgemein verständlich sein, das Aushebungsverfahren gerecht und praktikabel. Der Verfassungstext muss aber auch für die Stimmbürger annehmbar sein, die mit der Ermöglichung des zivilen Ersatzdienstes eine Schwächung unserer Wehrbereitschaft befürchten.

Zur Leistung eines zivilen Ersatzdienstes im Rahmen der Sicherheitspolitik: Im Bericht des Bundesrates über die Sicherheitspolitik der Schweiz, Konzeption der Gesamtverteidigung 1973, werden als Mittel unserer Sicherheitspolitik aufgezählt: die Diplomatie als Mittel der Aussenpolitik, die Armee als Machtmittel des Staates zur Kriegsverhinderung und zum Abwehrkampf, der Zivilschutz und die Kriegswirtschaft zum Schutze der Bevölkerung, ferner Information und Staatsschutz. Koordination und Leitung der verschiedenen Zweige erfolgen im Rahmen des Gesamtverteidigungskonzeptes. Im Rahmen dieses Konzeptes erfüllt die Armee eine Teilaufgabe, allerdings eine sehr wichtige. Aber ebenso wichtig sind die Aufgaben im zivilen Bereich. Der Zweite Weltkrieg und alle kriegerischen Auseinandersetzungen seither zeigen deutlich, dass Kriege nicht nur zwischen Armeen stattfinden, sondern dass die gesamte zivile Bevölkerung in die Auseinandersetzungen einbezogen wird. Die zivilen Bereiche der Sicherheitspolitik dienen hauptsächlich der Sicherstellung der elementaren Lebensbedürfnisse durch Schutz und Rettung von Menschen und durch Schadenminderung. Ohne Zweifel gibt es nun in diesem zivilen Bereich der Sicherheitspolitik zahlreiche Aufgaben, die durch Zivildienstleistungen gelöst werden könnten. Besonders in Frage kämen: zivildienstliche Einheiten und Gruppen für Luftschutz, Strassenbau, Strassenunterhalt, Sanitätsdienst für die Zivilbevölkerung, Organe zur Regelung des zivilen Verkehrs und der Versorgung der Zivilbevölkerung. Fast sämtliche Tätigkeiten des zivilen Ersatzdienstes, die in der Skizze einer Ersatzdienstordnung der bundesrätlichen Botschaft angeführt sind, lassen sich in den Rahmen der Sicherheitspolitik einfügen. Weil die zivilen Bereiche der Sicherheitspolitik ebenso wichtig sind wie die militärischen, bedeutet die Dienstleistung in ihnen keine Diskriminierung gegenüber einer Dienstleistung in der Armee. Beide Dienste tragen zur Wahrung der Selbstständigkeit des Landes bei. Gegen eine Ersatzdienstleistung im Rahmen der Gesamtverteidigung werden nun folgende Argumente ins Feld geführt:

1. In der bundesrätlichen Botschaft werden namentlich formelle verfassungstechnische Argumente angeführt. Gesamtverteidigung könne nicht mit dem zivilen Ersatzdienst gekoppelt werden, da damit die Einheit der Materie nicht gewahrt werde. Demgegenüber ist zu sagen, dass mit dem Wort «Gesamtverteidigung» keineswegs das Gesamtverteidigungskonzept in der Verfassung festgelegt wird. Es handelt sich beim Wort «Gesamtverteidigung» lediglich um einen einfachen, leicht verständlichen Begriff, der alle zivilen und militärischen Bereiche der Sicherheitspolitik umfasst. Es ist nicht notwendig, dass alle Begriffe, die neu verwendet werden, zuerst in der Verfassung definiert werden. Der Begriff «Gesamtverteidigung» ist mindestens so klar und leicht verständlich wie der Begriff «ethisch».

2. Von einem Teil der Münchensteiner Initianten dürfte der Vorschlag der Ersatzdienstleistung im Rahmen der Gesamtverteidigung als allzu einschränkend ebenfalls abgelehnt werden. Dazu ist aber zu sagen, dass die Initianten selbst verlangen, dass die Dienstpflichtigen im Rahmen der allgemeinen Bundeszwecke, Artikel 2 der Bundesverfassung, sinnvoll einzusetzen seien. Diese Bundeszwecke nach der Verfassung sind: 1. Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen aussen, 2. Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, 3. Schutz der Freiheit und Rechte der Eidgenossen, und 4. Förderung der gemeinsamen Wohlfahrt. Gerade der Begriff «Gesamtverteidigung» umfasst nun weitgehend diese Bundeszwecke mit einem Wort. Für mindestens drei der vier Bundesaufgaben ist die Übereinstimmung vollständig, die allgemeine Wohlfahrt würde durch den Begriff «Gesamtverteidigung» nur z. T. erfasst. Die Initiative legt nicht fest, ob der zivile Ersatzdienst für alle Bundeszwecke oder nur für einzelne in Frage käme. Sie spricht lediglich vom Rahmen. Dies bedeutet, dass man nicht über den Rahmen der allgemeinen Bundeszwecke hinausgehen darf, dass man sich aber auf die Aufgaben, die sich besonders für den Ersatzdienst eignen, beschränken kann. Interessant ist im übrigen, dass die

Münchensteiner Initianten selbst vorschlagen, den Zivildienst im Konfliktsfall in irgendeiner Form in die Gesamtverteidigung zu integrieren. Machen wir doch diese Integration gleich von Anfang an.

Ohne Zweifel wird der Vorschlag der zivilen Ersatzdienstleistung im Rahmen der Gesamtverteidigung auch abgelehnt werden durch Gruppen und Personen, die unseren Staat überhaupt ablehnen, denen die Dienstverweigerung lediglich ein Mittel ist, um ihre Unzufriedenheit zu demonstrieren oder um unseren Rechtsstaat zu schwächen. Für diese Gruppen und Personen können wir keine Ersatzdienstmöglichkeit schaffen. Darüber sind wir uns in diesem Saale fast alle einig. Für die zivile Ersatzdienstleistung im Rahmen der Gesamtverteidigung gibt es nun namentlich folgende Gründe: Mit der Ersatzdienstleistung im Rahmen der Sicherheitspolitik innerhalb der Gesamtverteidigungskonzeption wird die Regel der allgemeinen Wehrpflicht nicht angetastet. Jeder wehrdiensttaugliche Schweizer Bürger erfüllt seine Dienstpflicht entweder in der Armee oder in den zivilen Organisationen der Sicherheitspolitik. Damit tragen alle Dienstpflichtigen zur Unabhängigkeit der Schweiz bei. Der Verfassungsartikel, wie ihn die Minderheit II vorschlägt, wäre auch akzeptabel für Stimmbürger, die im zivilen Ersatzdienst ausserhalb der Sicherheitspolitik eine Schwächung der Wehrebereitschaft des Landes sehen. Damit wächst die Chance der Annahme.

Die Beurteilung des Verweigerungsgrundes des Gewissensnotstandes wird einfacher mit der vorgeschlagenen Lösung. Es geht bei der Beurteilung nicht mehr darum, ob ein Dienstpflichtiger Wehrdienst leistet oder nicht, sondern es geht nur noch darum, zu entscheiden, ob der Dienst in der Armee oder in einer zivilen Organisation der Gesamtverteidigung zu leisten ist. In jedem Fall – bewaffnet oder unbewaffnet – leistet der Dienstpflichtige Dienst zur Wahrung der Unabhängigkeit des Landes. An der Gewissensprüfung sollte jedoch auch bei dieser Lösung festgehalten werden; eine freie Wahl kann nicht in Frage kommen.

Im bundesrätlichen Vorschlag wird versucht, mit den Begriffen «religiös» und «ethisch» den politischen Dienstverweigerer von der Möglichkeit des zivilen Ersatzdienstes auszuschliessen. Alle Diskussionen zeigen, dass namentlich der Begriff «ethisch» problematisch ist. Er ist nicht präzise, und nicht alle Leute verstehen das gleiche darunter; er dürfte sich deshalb als Begriff in einem Verfassungstext wenig eignen. Mit der vorgeschlagenen Lösung des zivilen Ersatzdienstes im Rahmen der Gesamtverteidigung ist nun die Motivation des Gewissensnotstandes nicht mehr notwendig. Der politische Dienstverweigerer wird auch den zivilen Ersatzdienst im Rahmen der Gesamtverteidigung verweigern. Er muss nicht mehr mit schwer zu interpretierenden Begriffen erfasst werden; er identifiziert sich selbst durch seine Verweigerung und wird damit straffällig.

Wesentlich ist nun aber auch, dass mit dem zivilen Ersatzdienst eine sinnvolle Aufgabe erfüllt wird. Das gleiche verlangen die Initianten. Im Rahmen der Gesamtverteidigung ist dies möglich. Dabei muss man allerdings auch bereit sein, gewisse Anpassungen der jetzigen Zivilschutzorganisation vorzunehmen. Sinnvolle Aufgaben ergeben sich im Kriegsfall, aber auch in Friedenszeiten. Einheiten oder Truppen des zivilen Ersatzdienstes sind einsetzbar in Katastrophenfällen, als Erntehelfer in ausserordentlichen Situationen, als Hilfsorgane für die Verkehrsregelung bei Grossanlässen, bei Personalmangel in Spitälern usw. Die Ausbildung hätte diesen vielfältigen Aufgaben zu entsprechen; sie müsste aus einer Grundschulung, aus Repetitions- und Weiterbildungskursen bestehen. Auf jeden Fall würde keine kostspielige neue Organisation wie nach der Skizze des Bundesrates notwendig. Den bestehenden Organisationen (Gesamtverteidigung, Zivilschutz) könnte auch der zivile Ersatzdienst angegliedert werden. Die Infrastruktur ist hier weitgehend vorhanden; sie kann wegen Mangels an genügendem und ausgebildetem Personal heute z. T. nicht einmal voll ausgenutzt werden.

Die Dienstleistung im zivilen Bereich der Gesamtverteidigung bedeutet keine Anwendung von Gewalt; sie unterstützt auch keine Gewaltanwendung, wie z. B. der unbewaffnete Dienst in der Armee, sondern dient ausschliesslich dem Schutze der Zivilbevölkerung, der Fürsorge und der Minderung von Schäden, verursacht durch kriegerische Einwirkungen oder durch Katastrophen; sie ist eine rein humanitäre Tätigkeit, sie ist gewaltfrei. Damit entfällt das achtenswerteste Motiv einer Dienstverweigerung. Ein Dienstverweigerer, der auch diesen zivilen Dienst verweigert, dürfte kaum mehr mit viel Verständnis und Sympathie rechnen können.

Die lange und engagierte Diskussion in diesem Hause macht deutlich, wie schwer es ist, in unserer direkten Demokratie mit einer volksverbundenen Milizarmee nur eine einigermaßen gangbare Lösung für einen zivilen Ersatzdienst zu finden. Das grösste Problem ist die Definition und Erfassung des echten Gewissensnotstandes, der zu diesem Ersatzdienst berechtigt. Dieses Problem ist nach Kollege Auer gar nicht lösbar. Mit dem Ersatzdienst im Rahmen der Gesamtverteidigung erhält nun die Gewissensprüfung eine wesentlich kleinere Bedeutung.

In diesem Sinne ersuche ich Sie, den Vorschlag der Kommissionsminderheit II zu prüfen und beantrage Ihnen, diesem zuzustimmen.

Friedrich, Berichterstatter der Minderheit III: Ich habe Ihnen bereits in der Eintretensdebatte dargelegt, dass es uns um zwei Dinge geht: erstens um einen eindeutigen und engen Rahmen für den Ersatzdienst, und zweitens um die Festlegung dieses Rahmens bereits auf der Verfassungsstufe.

Ich räume ohne weiteres ein, dass auch die Botschaft des Bundesrates diesen engen Rahmen vorsieht. Indessen unterscheidet sich der Antrag der Minderheit III vom Bundesrat eben dadurch, dass er diese zusätzlichen Rahmenbedingungen schon jetzt auf der Verfassungsstufe formulieren will und sie nicht für das Gesetz aufspart. Es geht dabei um folgende zusätzliche Rahmenbedingungen: Wir verlangen zunächst einen schweren Gewissenskonflikt; es genügen uns also nicht irgendwelche leichte Zweifel, die in der Praxis ja ohnehin ausserordentlich häufig sind, sondern wir wollen nur die echte Gewissensnot privilegieren. Wir verlangen im weiteren eine längere Dauer des Ersatzdienstes. Der Bundesrat spricht von Gleichwertigkeit zwischen Militärdienst und Ersatzdienst; nun ist es einfach so, dass der Weg Gleichwertigkeit im Sinne eines Ausgleiches zu den höheren Ansprüchen des Militärdienstes nur durch das Moment der Dauer erreichbar ist. Es gibt kein anderes praktikables Kriterium, und infolgedessen soll man es doch auch gleich sagen. Wir wünschen im weiteren den ausdrücklichen Ausschluss der freien Wahl. Es mag zwar sein, dass auch die bundesrätliche Formulierung durchaus in diesem Sinne ausgelegt werden kann; es steht aber auf der anderen Seite fest, dass eine ganze Reihe von Organisationen der Dienstverweigerer eben ausdrücklich auf diese freie Wahl hin tendiert, und infolgedessen soll man von Anfang an *expressis verbis* eine klare Grenze setzen. Schliesslich noch der vierte Punkt: Wir möchten diesen Ersatzdienst in den Rahmen der verfassungsmässigen Bundeszwecke stellen. Er soll also nicht irgendwie ein Vorwand werden beispielsweise für attraktive Auslandsaufenthalte oder dergleichen, sondern er soll ein Dienst an der Gemeinschaft sein.

Wir wollen also jetzt festlegen, wie der Ersatzdienst aussieht, und nicht die sprichwörtliche Katze im Sack kaufen. Das ist der entscheidende Punkt, und das ist auch ein weiterer Grund, warum wir uns gegen den Antrag Dürrenmatt/Condrau wenden. Dieser Antrag ist im Gegensatz zum unsrigen eine reine Blankovollmacht an den Gesetzgeber. Solche Blankovollmachten unterschreiben wir nicht, und ich bin überzeugt, dass auch der Stimmbürger sie nicht unterschreiben wird. Hier, wo es um die allgemeine Wehrpflicht geht, will der Stimmbürger wissen, was auf ihn zukommt. Bestenfalls hat meines Erachtens eine restriktive

Lösung überhaupt eine Chance in der Volksabstimmung. Ich glaube, es geht eben doch auch um diese Chance, wenn nicht das Ganze eine Trockenübung bleiben soll.

Das ist eine weitere Ueberlegung für den Minderheitsantrag III, und ich bitte Sie, diesem Minderheitsantrag III zuzustimmen.

Dürrenmatt: Ich habe dem Herrn Präsidenten bereits angekündigt, es sei mir nicht möglich, meine Begründung innerhalb einer Viertelstunde zu entwickeln. Ich habe ja nicht nur den gemeinsamen Antrag von Herrn Condrau und mir zu begründen. Nach dieser Debatte scheint es mir unumgänglich zu sein, einige Hinweise auf die Ueberlegungen der Expertenkommission zu geben, zumal in Couloirgesprächen etwa zu vernehmen war, ich hätte mit meinem ursprünglich eingereichten Antrag die Stellungnahme der Expertenkommission gewissermassen in Frage gestellt. Dazu kann ich gleich versichern: Mein ursprünglicher Antrag, der sich im wesentlichen mit dem jetzigen gemeinsamen Antrag mit Herrn Condrau deckt, war gleichzeitig der Antrag der Expertenkommission. Wir hatten dort jenen Antrag durchdiskutiert, und die Mitglieder der Expertenkommission waren mit dessen Formulierung einverstanden. Um es vorwegzunehmen, kann ich Ihnen auch gleich noch bekanntgeben, dass mich ein Telegramm erreicht hat: «Wir teilen Ihnen mit, dass wir Ihren Verfassungsvorschlag und seine Interpretation unterstützen. Münchener Initiativekomitee.»

Schon aus Zeitgründen will ich jetzt nicht auf alle Ueberlegungen der Experten zurückkommen; ich stelle nur fest, dass hinter unserer Formulierung, die nur auf das Gewissen abstellt, eine sehr klare Ueberlegung im Hinblick auf die sogenannte politische Dienstverweigerung vorhanden war. Ich darf nun Herrn Bundespräsident Gnägi korrigieren: Es ist nicht so, dass Sie demnächst vor der Alternativen stehen werden, entweder nur auf das Gewissen abzustellen, oder dann – wie es der Vorschlag des Bundesrates tut – auf ethische und religiöse Gewissensgründe. Der neue Antrag, von dem ich sagen kann, dass auch die Experten hinter ihm stehen, beruht ebenfalls auf der Ueberlegung der Experten, einen «Aufhänger» für das Gewissen zu finden. Wir versuchen nicht, allgemein vom Gewissen zu sprechen, sondern sagen in unserem Antrag: «Wem das Gewissen jede Anwendung von Gewalt verbietet, leistet einer gleichwertigen zivilen Ersatzdienst.»

Es ist notwendig, etwas über das Kriterium der Gewaltanwendung zu sagen, denn es steht hinter der eventuellen ethischen und religiösen Ueberzeugung. Dieses Kriterium der Verurteilung jeder Gewaltanwendung ist der Ausgangspunkt für die ganze moderne Diskussion über die Dienstverweigerung. Mit diesem Kriterium entstand noch in Zeiten des Ersten Weltkrieges die Frage, ob ein Ersatzdienst für solche Gewissensverweigerer notwendig sei. Es erstaunt mich nicht, dass es vornehmlich junge Mitglieder dieses Rates aus allen Parteien waren, die unserem Antrag zustimmten; dieser Generation ist offenbar bewusst geworden, dass das Zentrum, von dem wir auszugehen haben, der Gewaltmissbrauch ist. Die moderne Dienstverweigerung ist nicht mehr die Dienstverweigerung der Wiedertäufer nach der Reformation, die einfach wörtlich erklärten: «Ich halte mich ans Gebot: Du sollst nicht töten», sie ist entstanden aus der Erfahrung des unwahrscheinlichen Missbrauches der Macht durch die Gewalt, der Identifizierung der entmenschten Gewalt mit der Macht. Sie ist entstanden aus jenem Zustand, den der Basler Jakob Burckhardt einst so charakterisierte: Die Macht ist böse an sich.

Was sich seit 1914 abgespielt hat, war dieses Verderbnis der Macht, und das setzte sich in feinfühligsten Menschen mit einem bestimmten Gewissen in die Ueberzeugung um: Unter den heutigen Umständen ist der Krieg nicht moralisch, ist jede Anwendung von Gewalt in kriegsähnlicher Form abzulehnen, und es ist Aufgabe des sittlichen Menschen dieser Zeit, sein Gewissen so zu verfeinern, dass er zum Entschluss kommt: Ich leiste keinen Militärdienst

mehr. Hier liegen die Zusammenhänge; das ist die Nahtstelle, die es so schwierig macht, den politischen Dienstverweigerer mit akzeptablen Argumenten von jenem, der aus religiösen oder ethischen Gründen handelt, zu unterscheiden. Der Entscheid zur Dienstverweigerung kommt aus einem ethischen Impuls heraus, es sei der Krieg nicht mehr moralisch, und von dort her trifft der einzelne seinen Entscheid. Deshalb kamen wir auf diesen «Aufhänger», indem wir sagen: «Jede Anwendung von Gewalt». Derjenige, der erklärt: Ich leiste meinen Dienst, aber das hindert mich nicht, beim nächsten Strassenkrawall Pflastersteine gegen die Polizei zu werfen, bekennt sich in einem besonderen Rahmen zur Gewalt, und er hält es sogar für verdientvoll, gegen die Polizei mit Gewalttaten zu antworten. Der Verwirrung über diese Form von Gewalt (die ja so weit geht, dass etwa in Athen ein deutscher Terrorist zunächst hätte Asyl erhalten sollen, weil er gemäss seinem eigentlichen Impuls als «Idealist» bezeichnet wurde), diesem Argument begegnen wir hier. Mit dem Ausdruck: «Das Gewissen verbietet ihm jede Anwendung von Gewalt» postulieren wir jene Schwelle, die auch für die Instanz, die das Problem zu entscheiden hat, die Möglichkeit eines Kriteriums ergibt.

Die Auseinandersetzung mit der Gewalt ist ein Problem dieser Zeit, das nicht verschwinden, sondern noch zunehmen wird. Umgekehrt kann man auch sagen: Wenn wir den Ersatzdienst für Dienstverweigerer schaffen, privilegieren wir jene Extremen, die die Gewalt radikal ablehnen; wir privilegieren jene wenigen, die den genauen Gegenpol zu der Verwirrung bilden, die behauptet, es gebe Terroristen, die unter rechtsstaatlichen Verhältnissen leben und trotzdem als Idealisten handelten.

Das war unsere Überlegung, und dazu steht auch die Expertenkommission. Das Problem der Gewalt hat sich seit 1914 nicht gemildert, sondern verschärft. Hier liegt das eigentliche Kriterium, damit man von einem Dienstverweigerer erwarten kann, er nehme seine Verweigerung vor seinem Gewissen ernst. Nun kommt man und wendet ein, diese Formulierung sei gefährlich, denn es könnte einer kommen und sagen: Ich zahle die Steuern nicht mehr, ich bin auch hier gegen die Steuern, weil es um die Gewalt geht. Da möchte ich nun doch feststellen: Wir sollten nicht spitzfindig werden. Es handelt sich beim Absatz: «Wem das Gewissen jede Anwendung von Gewalt verbietet» nicht um ein allgemeines Postulat, um einen schön klingenden Verfassungssatz, es handelt sich um das fünfte Alinea des Artikels 18, in dem überhaupt nur über den Wehrdienst gesprochen wird. Die ganze Frage der Gewalt, die auf französisch mit «violence» zu übersetzen ist, bezieht sich nicht auf die Staatsgewalt, sie bezieht sich auf die Gewaltanwendung im Zusammenhang mit der Forderung des obligatorischen Wehrdienstes; irgend eine andere Deutung kann daraus gar nicht entstehen.

Beim neuen Antrag Condrau/Dürrenmatt haben Sie gesehen, dass wir hinzugefügt haben, dass man einen «gleichwertigen» zivilen Ersatzdienst leisten muss. Ich habe diese Zufügung übernommen, obschon sie nicht genau ist, denn man wird nicht einen «gleichwertigen», man wird einen «mehrwertigen» Ersatzdienst leisten müssen. Offenbar war man von der Mehrwertsteuer bereits derart abgeschreckt, dass man gefunden hat, man müsse hier das «gleichwertig», das eigentlich «mehrwertig» heissen sollte, in den Text aufnehmen.

Das sind die Überlegungen, die wir angestellt haben bei der Formulierung des Antrages, im Gegensatz zu jenem des Bundesrates. Wir sind der Meinung, es sei der Hinweis auf die Gewalt ein Aufhänger für die Prüfung des Gewissens.

Ich möchte mit drei Bemerkungen schliessen: Es ist hier auch schon gesagt worden, wir müssten den Artikel so formulieren, dass er Missverständnisse ausschliesst. Herr Friedrich hat für unseren Antrag den Ausdruck gebraucht, er bringe eine Blankovollmacht, mit der knappen Formulierung, die wir vorschlagen. Ich meine doch – es

sind noch keine 10 Tage her –, da haben wir eine gewisse Erfahrung gemacht mit einem Verfassungsartikel, der heikle Probleme, wie die Objektivität und andere geistige Komponenten, in einem Text möglichst vollzählig umschreiben wollte und der dann bachab ging. Ich meine, wir sollten einen Verfassungsartikel nicht mit einem Vertrag für eine Unfallversicherung verwechseln. Der Verfassungsartikel muss das Problem so formulieren, dass er verstanden werden kann, und ich bin der Meinung – obschon Herr Gnägi gesagt hat, er habe jetzt genug von diesen Professoren –, aus meiner Erfahrung mit dem Volk und dem Reden vor dem Volk, dass man mit unserer Formulierung dem Stimmbürger klar machen kann, was es heisst, wenn in diesem Zusammenhang von der Ablehnung jeder Gewalt gesprochen wird. Dieser Begriff ist jedenfalls verständlicher als der Begriff «ethisch» – was übrigens auch schon gesagt worden ist. Wir sind vom Bestreben ausgegangen, einen Verfassungsartikel zu präsentieren, an dem sich dann das Problem des Gewissens «aufhängen» lässt, in einer knappen und klaren Formulierung, weil ja – und da komme ich zum Zweiten – wir doch noch unterscheiden sollten zwischen Verfassung und Gesetz. Wenn ich die Debatte der letzten Tage überblicke, so ist es doch vollkommen klar geworden, dass in das kommende Gesetz – falls sich die Situation überhaupt so entwickelt – nie Dinge hineinkommen werden, die allzu weitläufig formuliert sein werden. Dieses Gesetz wird eine Tendenz zur Restriktion aufweisen, im Falle, da der Verfassungsartikel angenommen werden sollte.

Und schliesslich meine letzte Bemerkung: Es beschäftigt viele Kolleginnen und Kollegen die Zukunft dieses Verfassungsartikels. Man kann ein sehr breites Meinungsangebot zur Kenntnis nehmen. Es gibt eine Meinung, die sagt: Wir müssen den Artikel möglichst kompliziert gestalten, desto sicherer wird er vor dem Volk verworfen. Es gibt ein gewisses unausgesprochenes Unbehagen vor der Tatsache, dass wir eines Tages den neuen Verfassungsartikel vor dem Volk vertreten müssen. Die Schwierigkeit liegt nämlich darin, dass von den drei hehren Wahrheiten der französischen Revolution: Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit, die Gleichheit im politischen Gemüt des Schweizer am stärksten verhaftet geblieben ist. Von der Freiheit hat er geglaubt, er habe sie schon vor der Revolution gehabt, und die Brüderlichkeit haben wir in sehr helvetischem Masse entwickelt und in verschiedenen Ausprägungen; aber die Gleichheit war das Neue. Die alte Eidgenossenschaft hat keine Gleichheit gekannt. Und über die Gleichheit wacht der Schweizer mit allergrösster Eifersucht; eben da liegt das Problem. Die Gleichheit wird durch die Privilegierung einer kleinen Minderheit verletzt, darüber gibt es gar keine Zweifel. Aber meiner Meinung nach ist es nun unsere Aufgabe, wenn wir dem Artikel zugestimmt haben, in der einen oder anderen Fassung, das zu wiederholen – das hat hier im Rat auch Frau Füg gesagt –, dass wir eine kleine Minderheit schützen, weil wir uns etwas darauf einbilden, ein Land der geschützten Minderheiten zu sein. Und es wäre falsch, wenn wir die Volksabstimmung nur als das grosse Alibi betrachten würden, gewissermassen als die Flucht hinter den Rücken des Souveräns, der in diesem Falle dann nein sagen würde. Sie können irgendeine Formulierung finden – sei es die des Bundesrates, sei es unsere Formulierung –: bei jeder Formulierung werden wir vor dem Volk nur dann eine Chance haben, wenn wir uns engagieren, engagieren von der Gesinnung her und aus der Überzeugung heraus, die Privilegierung jener, die Gewalt grundsätzlich ablehnen, dürfe vom Volk verlangt werden.

Präsident: Zur Detailberatung haben sich fünf Redner eingetragen (Unruhe). Alle haben mir versprochen, sich sehr kurz zu halten.

Müller-Aargau: Man kann einen Karren auf die eine oder andere Seite schief laden; kippt die Fuhre, haben wir er-

neut die Bescherung, Herr Gerwig! Wir dürften endlich gewarnt sein. Das Problem ziviler Ersatzdienst – da bin ich mit dem Bundesrat und der Mehrheit der Kommission einig – muss jetzt gelöst werden. Es kann nicht maximal gelöst werden, aber optimal, bezogen auf die heutige Situation.

Der Minderheitsantrag I ist die schiefe Ladung auf die eine Seite. Es ist unrealistisch zu glauben, dass dieser Vorschlag vom Volke angenommen würde. Dem Sicherheitsbedürfnis und damit der Erhaltung unserer Wehrkraft wird kaum Rechnung getragen. Der Minderheitsantrag III, die schiefe Ladung auf die andere Seite, könnte unter Umständen in der Volksabstimmung Gnade finden, genau so wie der bundesrätliche Vorschlag, würde aber stark bekämpft werden. Neue Initiativen müssten folgen; die eidgenössischen Räte würden sich mit dieser Lösung einen Dauerbrenner schaffen. Uebrigens sehe ich auch nicht ein, weshalb wir mit Artikeln solcher Art der Expertenkommission für die Totalrevision der Bundesverfassung laufend Futter liefern müssen. Der Minderheitsantrag II hingegen verbindet die beiden Problemkreise: die Unteilbarkeit des Gewissens und die Sicherung der Wehrbereitschaft. Zugleich wäre das Verfahren nicht von einer langwierigen Untersuchung abhängig, und da unterscheidet sich der Minderheitsantrag II von allen andern Anträgen.

Das Verfahren – so human es auch immer durchgeführt wird – kann deswegen nie befriedigen, weil erstens der Inquisitionscharakter bestehen bleibt, und man zweitens zum Vergleich der persönlichen Lebensgestaltung mit den Aussagen des Verweigerers auf die Auskünfte der lieben Nachbarn angewiesen ist. Das Ja zur Dienstpflicht kann nur von jemandem abgegeben werden, der positiv zu unserem Staat steht. Es läge also gleichsam ein Tatbeweis vor.

In der Vernehmlassung des Schweizerischen Friedensrates unter dem Titel «Für einen friedensrelevanten Zivildienst» wird im Kapitel Ausbildung gleichsam eine gruppendynamische Übung mit entsprechendem praktischem Einsatz vorgestellt, eine Art von Tätigkeit, die von jugendlichen Menschen sehr gerne geleistet wird, selbst über Jahre. Ich glaube dem Schweizerischen Friedensrat sofort, dass es keine Schwierigkeit in der Rekrutierung eigener Kader gäbe. Damit ist aber der vielzitierte Tatbeweis im Eimer, Frau Morf! Der Militärdienst verlangt grosse persönliche Opfer und Ueberwindung von den Wehrmännern. Dazu kann ein so verstandener Zivildienst keine Alternative sein. Dem Militärdienstleistenden aus Gewissensgründen klingt nämlich die Strophe «Soldatenleben, ei das heisst lustig sein» wie ein Lied aus grauer Vorzeit. Im Rahmen der Gesamtverteidigung Dienst zu leisten, ist ein echter Tatbeweis. Der Begriff Gesamtverteidigung, der neu und unbelastet in die Bundesverfassung käme, kann heute im weiten Rahmen von Artikel 2 der Bundesverfassung gesehen werden, wie Herr Nöbiker schon ausgeführt hat: Artikel 1 und 2 im Sinne des Militärdienstes, Artikel 3 und 4 für einen zivilen Ersatzdienst.

Ich empfehle Ihnen, dem Minderheitsantrag II zuzustimmen, weil er erstens die echten Wehrdienstverweigerer aus Gewissensgründen dienstpflchtig machen würde und jeder damit einen Beitrag leistet, die Existenz der Schweiz auf die Dauer zu sichern, zweitens im Interesse eines einfachen Verfahrens und drittens im Interesse der eidgenössischen Räte, dieses Problem jetzt zu lösen und sich damit eine Last vom Halse zu schaffen. Wird nicht dieser, wie mir scheint, optimalen Lösung zugestimmt, würde ich schon jetzt empfehlen, die Initiativen zu numerieren.

Präsident: Herr Generali, Fraktionspräsident, teilt mir mit, dass die freisinnige Fraktion heute abend noch engagiert sei, und zwar auf 19.15 Uhr, also bereits jetzt.

Unter diesen Umständen sehe ich mich ausserstande, die Verhandlungen noch weiterzuführen. Ich muss Ihnen beantragen, hier abzubrechen und morgen weiterzufahren. Die

Redner, die sich eingetragen haben, haben nun über Nacht Gelegenheit, ihr Votum etwas zu straffen.

*Hier wird die Beratung abgebrochen
Ici, le débat est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 19.25 Uhr
La séance est levée à 19 h 25*

Ziviler Ersatzdienst (BV Art. 18)

Service civil de remplacement (cst. art. 18)

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1976
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	10
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	76.060
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.10.1976 - 15:30
Date	
Data	
Seite	1122-1142
Page	
Pagina	
Ref. No	20 005 085

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.